

Vereinfachter Jahresbericht über die
aktuellen Aktivitäten der NÖ
Umweltanwaltschaft im Berichtsjahr 2018
gemäß § 4 (6) zweiter Fall NÖ
Umweltschutzgesetz idF. LGBl 8050-8
vom 22. November 2013

Tätigkeitsbericht
der
Niederösterreichischen
Umweltanwaltschaft
für das
Kalenderjahr 2018



Mag. Thomas Hansmann, MAS
Leiter der NÖ Umweltanwaltschaft/
NÖ Umweltanwalt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Die Klimakrise – Notwendigkeiten, übergreifende Rahmenmaßnahmen und Rahmenzielsetzungen	3
Was soll und kann der vorliegende Bericht leisten?	6
1. „Hügeldeponien“, Baurestmassen-Recycling und Kreislaufwirtschaft.....	8
1.1 „Hügeldeponien“ bewilligt – derzeit laufende Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.....	8
1.2 Thematik „Baurestmassen-Recycling“ & Kreislaufwirtschaft.....	11
1.3 Unattraktives Recycling von Baurestmassen = zusätzliche Deponien.....	14
1.4 Lösungsvorschläge auf Landesebene	14
2. Manipulation an Dieselpartikelfiltern – Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes erfolgt ...	16
2.1 Problemstellung und bisherige Aktivitäten der NÖ Umweltschutzbehörde.....	16
2.2 Novelle des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG)	18
2.3 Forderungen der NÖ Umweltschutzbehörde.....	18
3. NÖ Jugendklimakonferenz – ein guter Start eines wichtigen Dialogs	19
4. NÖ Kompensationsflächenkataster –Projekt gestartet	20
5. Windkraft und Photovoltaik in Niederösterreich	23
5.1 Windkraft: Leistungserhöhung vor allem durch Repowering bestehender Anlagen	23
5.2 Photovoltaik: Naturverträgliche Energieerzeugung der Zukunft.....	24
5.3 Niederösterreich soll Vorreiter im Ausbau Erneuerbarer Energien bleiben – natur- und landschaftsverträglich	27
6. Baumhaftung: Gesetzliche Neuregelung erforderlich	29
6.1 Aktuelle Situation.....	29
6.2 Änderungsnotwendigkeiten	29
7. Weitere ausgewählte Themen	31
7.1 Summationswirkungen bei Eingriffen in Natura 2000-Gebieten	31
7.2 Forstwege in Natura 2000-Gebieten.....	32
7.3 Nassbaggerungen in Verbotszonen nach dem NÖ Raumordnungsgesetz.....	33
7.4 Greifvogelverfolgung in NÖ	35
7.5 Aarhus-Umsetzung im NÖ Naturschutzgesetz und im NÖ Jagdgesetz	38
8. Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren.....	39

8.1 Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF.	39
8.2 NATURA 2000 – Netzwerk: Vogelschutzgebiete und Schutzgebiete nach der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie	40
8.3 Naturdenkmäler und landschaftsprägende Elemente	41
8.4 Verfahren nach dem NÖ Flurverfassungslandesgesetz	41
8.5 Massentierhaltung	42
8.6 Photovoltaikanlagen (PV)	43
8.7 Biogasanlagen	44
8.8 Raumordnung	44
8.9 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	44
8.10 Abfallwirtschaftsgesetz 2002	45
8.11 Mobilfunk – „5G“	45
9. Unterstützung von BürgerInnen und Gemeinden	46
10. Konfliktmanagement und mediative Moderationen	49
10.1 „Runder Tisch Steinfeld“	49
10.2 „Runder Tisch Fischottermanagementplan“	51
10.3 „Trassenfindungsverfahren Flughafenspange“	52
10.4 „Runder Tisch Hintersdorf“	52
10.5 „Dialogforum Flughafen Wien“	53
11. Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes & Erstattung von Verbesserungsvorschlägen	53
11.1 BH Tulln: Errichtung eines Bogenparcours in der Gemeinde St. Andrä-Wördern	54
11.2 Errichtung von Bauwerken im Grünland – erforderlicher Nachweis der Widmungskonformität	56
12. Kommunikation und Vernetzung.....	57
13. Internes.....	60
14. Verfahrensstatistik	62
Impressum.....	65



Vorwort

Die Klimakrise – Notwendigkeiten, übergreifende Rahmenmaßnahmen und Rahmenzielsetzungen

In absehbarer Zeit könnte die Erde aus ihrem bisherigen, einigermaßen stabilen Klimazustand in einen anderen geraten („Hothouse Earth“), in dem es durch selbst-verstärkende Prozesse zu unaufhaltsam weiterer Erwärmung kommt, unabhängig von weiteren Treibhausgasemissionen der Menschen. Die Klimakrise und der daraus resultierende Zwang zu handeln stellt eine große Chance dar, auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts strategisch zu antworten, anstatt sich von den vielfältigen Veränderungen überrollen zu lassen. Übergeordnetes Ziel muss es sein, eine Gesellschaft mit Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis spätestens Mitte dieses Jahrhunderts zu erreichen – bei gleichzeitig steigender Lebensqualität und prosperierenden Unternehmen. Und das ist ganz entscheidend: Derzeit hört man überall nur von auf uns zukommenden Einschränkungen, Verboten, Verzicht, Bedrohungen, usw. – dabei lassen sich, und dies ist entscheidend, positive Visionen entwickeln, positive Zukunftsbilder, die eine starke Anziehungskraft für die Menschen haben können! Dies kann – und da weiß ich mich mit unserer Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner einer Meinung – allerdings nur dann gelingen, wenn die Bevölkerung aktiv miteinbezogen wird, denn attraktive Visionen können nur im Falle partizipativer Einbeziehung Wirksamkeit entfalten.

Am 9. September 2019 wurde von bedeutenden Organisationen (etwa Österreichische Akademie der Wissenschaften, Universität für Bodenkultur, Universität Graz, Wirtschaftsuniversität Wien, Climate Change Center Austria, usw.) ein sehr fundierter „Referenzplan als Grundlage für einen wissenschaftlich fundierten und mit den Pariser Klimazielen in Einklang stehenden Nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich (Ref-

NEKP)“ vorgelegt, welcher der Politik auf Bundes- und Landesebene als wesentlicher Kompass dienen möge.

Folgende Rahmenmaßnahmen und Rahmenzielsetzungen werden im Ref-NEKP als unbedingt notwendig angeführt:

- Klimagerechte Steuerreform
- Hocheffiziente Energiedienstleistungen
- Umbau zur Kreislaufwirtschaft
- Klimazielfördernde Digitalisierung
- Klimaschutzorientierte Raumplanung
- Adäquater Ausbau erneuerbarer Energien
- Naturverträgliche Kohlenstoffspeicherung
- Wegweisende Pariser Klimazielerorientierung, sowie
- Bildung und Forschung zu Klima und Transformation.

Das Land Niederösterreich ist in einigen Bereichen bereits sehr aktiv – etwa beim Ausbau erneuerbarer Energien – und setzt sich durchaus ambitionierte Ziele (vgl. den „NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030“, der im Juni 2019 den NÖ Landtag passiert hat). Auch zu den Themen Bodenversiegelung, Ortskernbelebung, Klimawandelanpassung, Bildung (schulische Angebote, Jugendklimakonferenz), Kompensationsflächen, usw. tut sich Einiges. Wir sind also – vor allem im Vergleich – gut unterwegs.

Was steht aus meiner Sicht an? Klarerweise eine Menge. In der aktuellen Krisensituation ist eine Umweltanwaltschaft, die auf Basis ihres gesetzlichen Auftrags die Interessen der Umwelt zu vertreten und zu schützen hat, mehr denn je gefordert, sich neben ihrem „Alltagsgeschäft“ mit den „großen Themenbrocken“ strategisch zu befassen und der Politik parteiübergreifend beratend zur Verfügung zu stehen sowie immer wieder Impulse zu setzen und Anstöße zu geben. Ich habe immer wieder Gelegenheit dazu gefunden und bin auf offene Ohren gestoßen, worüber ich mich freue, denn es ist nicht selbstverständlich, als Umweltanwalt mit kritischer Stimme von einer Regierung gehört zu werden. Mein besonderer Dank gebührt an dieser Stelle unserer Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner sowie Landeshauptfrau-Stellvertreter Stephan Pernkopf.

Die oben genannten Rahmenmaßnahmen und –zielsetzungen sind zum Teil Angelegenheiten des Bundesgesetzgebers. Dabei ist es von zentraler Wichtigkeit, dass das Land NÖ sich mit seinem ganzen Gewicht, das ihm zukommt, bei der nächsten Bundesregierung stark macht (etwa zum Thema „Baumhaftung“, vgl. Punkt 6. dieses Berichts, oder zum Thema „Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz“, vgl. Punkt 5.).

Andere Bereiche wiederum fallen in die Kompetenz des Landesgesetzgebers. Und hier ist mir vor allem das komplexe Thema „Klimaschutzorientierte Raumplanung“ aufgrund der vielfältigen positiven Auswirkungen für die Zukunft ein besonderes Anliegen. Kurzgefasst: Es braucht eine klar klimaschutzorientierte Energie- und Mobilitäts-Raumplanung, mit Schwerpunkt auf urbane und regionale Kernräume nach den Grundsätzen von Funktionsmischung, maßvoller Dichte und Innenentwicklung, die kurze Wege schafft und den Energie- und Mobilitätsbedarf strukturell verringert – und zudem Klimawandelanpassungserfordernisse berücksichtigt.

Ich darf mich herzlich – auch im Namen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – bei vielen Menschen aus den unterschiedlichsten Bereichen für die vielfältige Unterstützung bedanken, besonders bei den in den Einrichtungen und Dienststellen des Landes Niederösterreich Tätigen. Egal ob Gemeinden, BürgerInnen, Verwaltung, Landespolitik oder NGOs: Sie alle tragen dazu bei, dass die NÖ Umweltschutzbehörde ihren verantwortungsvollen Auftrag gemäß dem NÖ Umweltschutzgesetz so gut wie eben möglich erfüllen kann. Der größte Dank gebührt meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auf die ich mich verlassen kann und die ich ausnahmslos für ihr großes Engagement und ihre sowohl quantitativ wie auch qualitativ bemerkenswerte Dienstleistung hervorheben möchte. Ohne die hohe Motivation sowie die Einsatzfreude jeder und jedes Einzelnen wäre unsere kleine Organisationseinheit nicht in der Lage, ihren anspruchsvollen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, denn die vorhandenen personellen Ressourcen sind überschaubar.

Was soll und kann der vorliegende Bericht leisten?

Nach dem gemäß § 4 (6) erster Fall NÖ Umweltschutzgesetz idgF. umfassenden Tätigkeitsbericht 2017 (ein solcher ist in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als vier Jahren zu erstellen) wird hiermit für das Kalenderjahr 2018 ein vereinfachter Jahresbericht über die aktuellen Aktivitäten der Niederösterreichischen Umweltschutzanstalt gemäß § 4 (6) zweiter Fall leg. cit. vorgelegt.

Im Sinne der weiter oben getätigten Ausführungen wird den aus unserer Sicht „großen Themenbrocken“ diesmal mehr Platz gewidmet. Außerdem bin ich diesmal etlichen Anregungen gefolgt und habe mich nicht nur auf unsere Tätigkeiten im Berichtsjahr 2018 beschränkt, sondern auch Entwicklungen im heurigen Jahr berücksichtigt.

Der vorliegende Bericht setzt sich aus gesamt 14 Schwerpunkten zusammen:

1. „Hügeldeponien“, Baurestmassen-Recycling und Kreislaufwirtschaft
2. Manipulation an Dieselpartikelfiltern – Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes erfolgt
3. NÖ Jugendklimakonferenz – ein guter Start eines wichtigen Dialogs
4. NÖ Kompensationsflächenkataster – Projekt gestartet
5. Photovoltaik und Windkraft in Niederösterreich
6. Baumhaftung: Gesetzliche Neuregelung erforderlich
7. Weitere ausgewählte Themen
8. Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren
9. Unterstützung von BürgerInnen und Gemeinden
10. Konfliktmanagement und mediative Moderationen
11. Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes & Erstattung von Verbesserungsvorschlägen
12. Kommunikation und Vernetzung
13. Internes
14. Verfahrensstatistik

Für die NÖ Umweltschutzanstalt ist die Erfüllung unseres verantwortungs- und anspruchsvollen gesetzlichen Auftrags wesentlich, nämlich die Interessen der Umwelt zu

vertreten und gleichzeitig andere relevante – vor allem öffentliche – Interessen, insbesondere solche wirtschaftlicher Natur, mit zu berücksichtigen. Dafür stehen wir, mit Kompetenz und Engagement. Mit diesem Auftrag fühlen wir uns sehr wohl, denn diese spezielle Positionierung stellt sicher, dass wir gesamthaft das Wohl des Landes Niederösterreichs im Blick haben.

Sankt Pölten, im September 2019

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned centrally on the page.

Mag. Thomas Hansmann, MAS
Leiter der Niederösterreichischen Umwelthanwaltschaft/NÖ Umwelthanwalt

1. „Hügeldeponien“, Baurestmassen-Recycling und Kreislaufwirtschaft

1.1 „Hügeldeponien“ bewilligt – derzeit laufende Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Bereits seit Jahrzehnten wird der Landschaftsraum nördlich von Markgrafneusiedl intensiv für die Schotterergewinnung genutzt. Die durch die Abbautätigkeiten entstandenen Gruben blieben teils bestehen und wurden landwirtschaftlich genutzt, großteils wurden sie jedoch zur Deponierung herangezogen. 2018/19 wurde um die Bewilligung einiger sogenannter „Hügeldeponien“ angesucht. Diese Projekte haben einerseits gemeinsam, dass die beantragte Verfüllung über das ursprüngliche Geländeniveau hinausgeht und die vorgesehene Überhöhung der jeweiligen Deponie die Ausbildung eines Hügels bedingt, andererseits geht es bei allen Projekten um die Deponierung von Bodenaushub und Baurestmassen.

So wurden von der Firma Rohrdorfer („Abbaufeld Kies IV“; Fläche: 22,6 ha; Verfüllvolumen: 1 Mio. m³ Bodenaushub und rund 3,2 Mio. m³ Baurestmassen)

und der Zöchling GmbH („Deponie Kleeblatt“; Fläche: 44 ha; Verfüllvolumen: 1 Mio. m³ Bodenaushub und etwa 3 Mio. m³ Baurestmassen) Vorhaben nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000 idGF.) eingereicht, die eine Überhöhung von max. 25 Metern sowie 14 Metern vorsehen. Im Abbaugelände Markgrafneusiedl war seit dem Jahr 2012 auch das Vorhaben „Marchfeldkogel“ (Fläche: 112 ha; Verfüllvolumen: 10 Mio. m³ Bodenaushub ohne bzw. etwa 15 Mio. m³ mit Verfüllung eines „Canyons“ sowie etwa 10,6 Mio. m³ Baurestmassen), eine Deponie mit einer Höhe von maximal 40 Metern, bei der UVP-Behörde anhängig gewesen. Dieses Vorhaben wurde begrüßenswerterweise im Jahr 2017 zurückgezogen.

Die NÖ Umweltschutzbehörde erachtet diese Vorhaben als „nicht umweltverträglich“, und zwar aus folgenden Gründen:

- Unserer Auffassung nach gibt es im Marchfeld ohnehin genügend Gruben, also offene Materialgewinnungsstätten, die im Laufe der Zeit

und jedenfalls vor der Errichtung von Hügeldeponien auf das ursprüngliche Geländeniveau zu verfüllen wären.

- Durch eine zeitlich frühere Verfüllung der Hohlräume auf das ursprüngliche Niveau könnte die Staubbelastung reduziert werden, was eine spürbare Entlastung für die ortsansässige Bevölkerung bedeuten würde.
- Der vorherrschende Wind im Marchfeld würde den Staub des Deponiegutes bei hügelförmiger Deponieerrichtung „weit ins Land“ tragen, womit die derzeitige Belastung für die ortsansässige Bevölkerung noch vergrößert werden würde.
- Durch die Verwirklichung der Hügeldeponien würde eine Fläche von gesamt fast 180 Hektar dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen (Landschafts- und Flächenverbrauch).
- Ganz besonders ist bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu betonen, dass die regionale Eigenart des Landschaftsraumes, nämlich eine flache und offene Landschaft, die von landwirtschaftlichen

Nutzungsformen geprägt ist, durch die projektierten hügelartigen Aufschüttungen erheblich verändert und beeinträchtigt würde. Die Deponiekörper würden in ihrer Endausformung aufgrund ihrer Höhe deutlich in Erscheinung treten und somit den gebietstypischen Landschaftscharakter nachhaltig verändern. Auch die freie Einsehbarkeit von bestimmten Landschaftsteilen würde durch die optische Barrierewirkung der Deponien beschnitten.

In den Verfahren vor der UVP-Behörde des Landes NÖ wurde von uns eine gesamtheitliche Landschaftsbildbewertung hinsichtlich aller anhängiger Deponieprojekte im Untersuchungsraum gefordert, weil gerade durch die Anhäufung von künstlichen landschaftsuntypischen Elementen das Landschaftsbild in auffälliger Weise negativ verändert werden würde. Bei einer großräumigen Betrachtung des gesamten Abbaugebietes nördlich von Markgrafneusiedl sollte die Wiederherstellung der naturgegebenen Morphologie der Landschaft als globales Rekultivierungsziel angestrebt werden. Das heißt also: Verfüllung und Rekultivierung der vorhandenen Hohlräume auf möglichst ursprüngliches Geländeniveau. So könnte langfristig betrachtet

das typische Erscheinungsbild und die damit verbundene Identität der Landschaft wiederhergestellt werden.

Leider ist die UVP-Behörde des Landes NÖ aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen unserer Argumentation nicht gefolgt und wurde beiden angeführten Vorhaben die Genehmigung erteilt. Gegen diese beiden Genehmigungen hat die NÖ Umweltanwaltschaft Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht erhoben. Das BVwG hat bis dato noch nicht entschieden. Klar ist, dass im Falle der Bestätigung der Genehmigungen durch das Bundesverwaltungsgericht in Zukunft viele weitere derartige Hügeldeponien – ohne Limit hinsichtlich deren Höhe und Erstreckung – entstehen werden und man Landschaften, die von besonderer Eigenart sind, aufgibt und massivste Eingriffe ebendort zulässt. Damit würde in diesen Fällen de facto auch das „Landschaftsbild“, ein wesentliches Element des Naturschutzes, außer Kraft gesetzt! Für uns, deren Aufgabe es ist, auch vorausschauenden Naturschutz zu betreiben, sind solche Entscheidungen absolut nicht nachvollziehbar.

Aus betriebswirtschaftlicher Perspektive ist es verständlich, dass die im Marchfeld tätigen Unternehmen danach

streben, sich vorab zusätzliche Deponierungsvolumina – vor allem für Baurestmassen – für Jahrzehnte zu sichern, zumal die rege Abbruch- und Bautätigkeit in Wien einen entsprechenden Bedarf nahelegt.

Aus weiter oben angeführten Gründen kann jedoch aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft keinesfalls von umweltverträglichen Vorhaben gesprochen werden. Zudem ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass sich im Marchfeld in den letzten Jahrzehnten eine fragile Balance zwischen wirtschaftlichen Nutzungen einerseits und der Lebensqualität der ebendort beheimateten Bevölkerung andererseits etabliert hat – ein sehr labiles Gleichgewicht, dass durch die Realisierung der nunmehr geplanten „Hügeldeponie“-Vorhaben massiv ins Kippen käme und aus Perspektive der dort lebenden Menschen unverhältnismäßige Belastungen für viele weitere Jahrzehnte bedingen würde.



1.2 Thematik „Baurestmassen-Recycling“ & Kreislaufwirtschaft

Die Europäische Union strebt zum Erreichen der Klimaschutzziele, zur Verringerung der Umweltbelastung und für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung eine Reformierung der europäischen Wirtschaft zu einer Kreislaufwirtschaft an. In ihrer Natura 2000-Richtlinie fordert die Europäische Kommission den Schutz der Biodiversität, wobei vorrangig der zu hohe Landschaftsverbrauch eingeschränkt werden muss.

Bezüglich der Vermeidung von Abfällen sieht die 2010 in Kraft getretene europäische Abfallrahmenrichtlinie verbindliche Recyclingquoten für die Staaten der Europäischen Union vor. Die Recyclingquote soll bei Bau- und Abbruchabfällen bis zum Jahr 2020 auf durchschnittlich 70 Prozent des Abfallaufkommens gesteigert werden. Ziel ist es, aus Bauabfällen hochwertige Bauprodukte im Sinne eines geschlossenen Kreislaufes zu erzeugen. Laut Angaben des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) hat Österreich diese Quote bereits erreicht – dies aber nur deshalb, weil die Berechnung dieser Quote ihren Sinn völlig ver-

fehlt und sogar konterkariert. Expertinnen und Experten aus der Branche setzen die reelle Quote auf bestenfalls 30 Prozent an!

Die Europäischen Staaten sind aufgefordert, die Verwendung von Recycling-Baustoffen zu fördern, um die Mindestrecyclingquote von 70 Prozent bei mineralischen Bauabfällen zu gewährleisten.

Hierdurch wird die Umwelt in mehrfacher Hinsicht geschützt:

- ✓ Es wird der Landschaftsverbrauch einerseits durch die Reduzierung der Deponieflächen verringert, andererseits stellen hochwertige Recycling-Baustoffe einen gleichwertigen Ersatz für Naturbaustoffe dar und tragen auch durch die entsprechende Reduzierung von Abbauflächen und –gruben zur Landschaftsschonung bei.
- ✓ Durch das Recycling der Baustoffabfälle vor Ort oder in der näheren Region werden große Mengen Kohlendioxid eingespart, die ansonsten durch den Abtransport der Abfälle und Antransport der Naturbaustoffe über oftmals große Entfernungen freigesetzt würden. Damit vermag das Baustoff-Recycling auch einen

erheblichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

- ✓ Diese Vorteile lassen sich auch finanziell bewerten und führen zu einem weiteren nicht zu unterschätzenden Vorteil der Kostenreduktion. Insbesondere in der aktuellen Wirtschaftskrise ist die Reduzierung der Kosten für den nachhaltigen Haushalt jedes Landes, jeder Stadt oder Kommune zwingend notwendig.
- ✓ Nachhaltiges Wirtschaften bedeutet, qualitatives Wachstum ohne Belastung der Umwelt zu erzielen. Baustoff-Recycling verbindet idealerweise wirtschaftliches Wachstum mit Umweltschutz und schafft Arbeitsplätze. Es kann abgeschätzt werden, dass durch die konsequente Trennung der Baurestmassen und das Recycling mineralischer Abfälle in einer Größenordnung von jährlich 900 Mio. Tonnen in Europa bis zu 50.000 Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert werden können.
- ✓ Als weiterer positiver volkswirtschaftlicher Effekt sind die gegenüber dem Einsatz von Naturbaustoffen mit der Verwendung von Recycling-Baustoffen verbundenen Kostenvorteile bei Infrastrukturmaß-

nahmen zu sehen. Gerade bei großen Verkehrsprojekten wie etwa der Erneuerung von Fernstraßen und Autobahnen stellt das Recycling der Altbeläge die weitaus wirtschaftlichste und auch die ökologisch vertretbarste Lösung dar.

Und wie fördert nun der Bund die Verwendung von Recycling-Baustoffen?

Zwar konnte – angeführt von Niederösterreich (Politik, Umweltschutz und Verwaltung) – dem damaligen BMLFUW eine umgehende Novellierung der Recyclingbaustoff-Verordnungen und somit das Schlimmste verhindert werden.

Diese Novelle hat beispielsweise Erleichterungen für das Recycling der sogenannten „roten Materialien“ (Ziegel) und für den Einsatz von Recyclingmaterial bei Verkehrsflächen und Linienbauwerken normiert, weiters zur Adaptierung einzelner Grenzwerte sowie zur Streichung von Parametern in den Tabellen der Qualitätsklassen geführt, die Möglichkeit zur Neueinstufung von bereits qualitätsgesicherten Recycling-Baustoffen auf Basis der neuen Parameter bzw. Grenzwerte, ohne

dass es einer neuerlichen analytischen Untersuchung bedarf, gebracht, usw.

Doch leider bewegen wir uns hier auf einem „Spielfeld“, welches maßgeblich von den großen Playern der Kies- und Schotterindustrie dominiert wird. Und die Auswirkungen dieses Einflusses haben sich dann in der Novelle des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) 2017 gezeigt, welche im Wesentlichen die Rechtsunsicherheit prolongiert hat.

An der grundsätzlichen Problematik hat sich also nichts verändert: Das Hauptziel der Verordnung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz durch das Recycling von Baurestmassen wird denklogischerweise nur dann zu erreichen sein, wenn folgende drei Parameter erfüllt sind:

- Recycling-Baustoffe müssen für den/die VerwenderIn qualitativ gleichwertig mit vergleichbaren Primärrohstoffen sowie preisgünstiger als diese sein.
- Das Recycling von Baurestmassen muss für den/die HerstellerIn ein lukrativeres Geschäft sein als die Deponierung derselben.
- Die Risiken für den/die VerwenderIn von Recycling-Baustoffen dürfen nicht größer sein als bei Einsatz von vergleichbaren Primärrohstoffen.

Es besteht demnach großer Handlungsbedarf für den Bund, um die EU-Vorgaben zum Baurestmassen-Recycling erreichen zu können – und es darf keinesfalls passieren, dass Baurestmassen aufgrund unzulänglicher Regelungen nur mehr bzw. überwiegend deponiert werden. Die „Deponiehügel“-Vorhaben in Markgrafneusiedl zeigen bereits jetzt, wohin die Reise gehen könnte.

Die Länder und Gemeinden befinden sich diesbezüglich in einer misslichen Situation, denn wenn einerseits das Bewilligungsregime für Deponien, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002 idgF., ein Bundesgesetz), mittels Verfassungsbestimmung die Relevanz von Raumordnung und Widmung (Landes- bzw. Gemeindekompetenz) „aushebelt“ und andererseits eine Bundes-Verordnung (obgenannte Baustoffrecycling-VO) das Recycling von Baurestmassen völlig unattraktiv macht, verlieren Länder und Gemeinden ihre diesbezügliche Gestaltungs- sowie Handlungsfähigkeit.

1.3 Unattraktives Recycling von Baurestmassen = zusätzliche Deponien

Es besteht weiterhin großer Handlungsbedarf – denn ansonsten wird in Hinblick auf Niederösterreich ein noch größerer Druck in Form von zusätzlichen Deponien sowie sogenannten „Hügeldeponien“ erfolgen.

Solche Vorhaben bzw. Projekte sind aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft nicht umweltverträglich und somit nicht bewilligungsfähig. Diese behindern ein nachhaltiges Wirtschaften.

Nachhaltiges Wirtschaften bedeutet, qualitatives Wachstum ohne Belastung der Umwelt zu erzielen. Baustoff-Recycling verbindet idealerweise wirtschaftliches Wachstum mit Umweltschutz und schafft Arbeitsplätze. Es kann abgeschätzt werden, dass durch die konsequente Trennung der Baurestmassen und das Recycling mineralischer Abfälle in einer Größenordnung von jährlich 900 Mio. Tonnen in Europa bis zu 50.000 Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert werden können.

Übrigens, weil ja das Wort „Kreislaufwirtschaft“ derzeit überall ins Treffen

geführt wird: Eine neue Studie im Auftrag der ARA (Altstoff Recycling Austria) zeigt auf, dass Österreich nur zu 9,7 Prozent „zirkular“ ist. Der sogenannte „Circularity Gap“, also die „Lücke“ in der Kreislaufwirtschaft, beträgt gewaltige 90,3 Prozent! Zum Vergleich: Die Weltwirtschaft ist zu 9,1 Prozent zirkular, Österreich also auch weltweit nur Durchschnitt. Mit einer Recyclingquote von 58 Prozent des Siedlungsabfalls liegt Ö im Spitzenfeld der EU (und NÖ ist hier besonders erfolgreich). Betrachtet man allerdings den gesamten Ressourcenverbrauch aus Mineralstoffen, Metallen, fossilen Energieträgern und Biomasse, so sinkt dieser Wert auf eben 9,7 Prozent. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es dringend notwendig, auf Recycling-Baustoffe zu setzen und dadurch das Fördern von Primärrohstoffen und das Deponieren von Baurestmassen einzuschränken.

1.4 Lösungsvorschläge auf Landesebene

Da mit dem bloßen Explorieren eines Problems noch nicht viel gewonnen ist, erlauben wir uns, weiterhin für zwei Lösungsvorschläge für die ange-

sprochene Thematik zu erstatten, die auf Ebene des Landes NÖ umgesetzt werden können:

1. Zur Ankurbelung der Verwendung von Recyclingmaterial (RC-Material) sollten diesbezügliche Mindestquoten bei der öffentlichen Ausschreibung/Vergabe seitens des Landes NÖ (in Anlehnung an Anhang I Nr. 7c der EU-Bauproduktenverordnung, wonach für Bauwerke umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärbaustoffe zu verwenden sind) etabliert werden.
2. Im NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. könnte die naturschutzrechtliche Bewilligung an die passende Widmung gekoppelt werden.

2. Manipulation an Dieselpartikelfiltern – Änderung des Kraftfahrgesetzes erfolgt

2.1 Problemstellung und bisherige Aktivitäten der NÖ Umweltschutzbehörde

Mit dieser Thematik haben wir uns in unserem letzten „großen“ Tätigkeitsbericht bereits eingehend beschäftigt.

Kurz zum Einstieg: Das anstandslose Funktionieren von Dieselpartikelfiltern (DPF) ist deshalb von größter Bedeutung, weil vor allem der kohlenstoffhaltige Feinstaub seit langem als gesundheitsschädlich gilt, weil es sich nicht um Rußpartikel aus reinem Kohlenstoff, sondern meist um Agglomerationen (Anbackungen) von Rußpartikeln mit anderen gesundheitsschädlichen Stoffen wie PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) uvm. handelt. Die moderne Dieselmotortechnik mit Common-Rail-Einspritzung sorgt zudem für immer feinere und damit lungengängigere Feinstpartikel. Diese extrem kleinen Feinstpartikel wandern tief in die Organe ein und sind besonders gesundheitsschädlich sowie

extrem gefährlich für Kleinst- und Kleinkinder.

Zusätzlich ist anzumerken (das Wesentliche am sogenannten „Dieselskandal“), dass ohnehin viele KFZ-Hersteller die Software der von ihnen hergestellten Kraftfahrzeuge so manipuliert haben, dass die DPF „zwecks Schonung des Motors“ ab „niedrigeren“ Außentemperaturen (teilweise sind das Temperaturen von knapp 20° Celsius oder etwas darunter!) gänzlich abgeschaltet werden.

Als wir die Information bekommen haben, dass immer mehr Anbieter am Markt – insbesondere über das Internet – das physische Entfernen bzw. Durchlöchern von Dieselpartikelfiltern (und das Einfügen eines Metallrohrs ohne Funktion) plus das Herausprogrammieren der Fehlermeldung aus der KFZ-Software (On-Board-Diagnose-Daten – OBD) als „Dienstleistung“ anbieten, womit die emittierte Partikelmasse und die Partikelanzahl um ein Vielfaches ansteigen, haben wir agiert.

In der Folge haben wir eine Internet- sowie Telefonrecherche (Anfragen bei AnbieterInnen um Auskünfte und Termine) durchgeführt und im Anschluss daran die ausfindig gemachten natürlichen und juristischen Personen, welche als AnbieterInnen auftreten bzw. genannt sind (auch gegen „unbekannte Täter“), bei der Staatsanwaltschaft Sankt Pölten angezeigt (mit dem Ersuchen, die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften in ganz Österreich einzuschalten). Auch wurden in NÖ die betroffenen Bezirkshauptmannschaften (Zwettl, Mistelbach, Gmünd und Korneuburg) informiert und auch die anderen Landesumweltanwaltschaften.

Mit dem Ziel, die Öffentlichkeit für diese Thematik zu interessieren und „wachzurütteln“, wurde von uns intensive Medienarbeit betrieben. Diese war insofern erfolgreich, als die einschlägigen Angebote unmittelbar danach aus dem Internet entfernt worden sind. Im Zeitraum der Medienberichterstattung kam es zu einer Vielzahl von anonymen Drohanrufen und -mails gegen/an meine Person, was die Wirkung der Maßnahmen verdeutlicht und die Wichtigkeit derselben nur bestätigt. Neben der bundes- und landesweiten Berichterstattung im Fernsehen (ORF – Zeit im Bild) und im

Radio (Ö1 und Ö3) wurde online und im Printbereich umfassend berichtet.

Es wurden Verwaltungsstrafverfahren und gerichtliche Strafverfahren eingeleitet und durchgeführt, die zum Teil mit der Verhängung von Strafen geendet haben.

Nach einem heftigen medialen Schlagabtausch mit dem BMVIT und dem ÖAMTC anlässlich der 9. Novelle der „Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV)“ im Jahr 2018, womit die sogenannte „Endrohrmessung“ bei der „Pickerlüberprüfung“ zugunsten einer bloßen Auslese der leicht manipulierbaren „On-Board-Diagnose-Daten (OBD-Daten)“ ersetzt worden ist, konnten wir dennoch einen massiven Erfolg verzeichnen:

Eine der wesentlichsten – in der Öffentlichkeit und in den Medien massiv erhobenen – Forderungen der NÖ Umweltanwaltschaft zum Schutz der Gesundheit der Niederösterreichischen Bevölkerung (vor allem Kinder, Alte, Kranke) sowie der Umwelt, war, der Bundesgesetzgeber möge endlich im Kraftfahrzeuggesetz (KFG) Tatbestände normieren wonach schon das Feilbieten von Produkten und Dienstleistungen, womit DPF deaktiviert und/oder ausgebaut werden sollen/

/können, mit empfindlichen Strafen geahndet werden.

2.2 Novelle des Kraftfahrgesetzes (KFG)

Und tatsächlich: Mit der 36. KFG-Novelle 2018 sind Fahrzeugänderungen, die eine Verschlechterung des Emissionsverhaltens des Fahrzeuges zur Folge haben, ausdrücklich für unzulässig erklärt worden. Auch das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung auf dem Markt von Abschaltvorrichtungen oder von Gegenständen zum Deaktivieren oder Manipulieren der emissionsmindernden Einrichtungen sind nunmehr unzulässig. Manipulationen oder Deaktivierungen von Abgasnachbehandlungssystemen oder von Partikelfiltern werden dadurch verboten. Dieses Verbot umfasst auch das Anbieten oder Bewerben der Durchführung solcher Änderungen, ebenso wie das Anbieten oder Bewerben von nicht genehmigungsfähigem Chip-Tuning.

2.3 Forderungen der NÖ Umweltschutzkommission

Dies ist ein bemerkenswerter Erfolg, allerdings fordern wir weiterhin

- dass in den Materielgesetzten (Bundesgesetze) die Möglichkeiten geschaffen werden (und in der Folge die Ressourcen dafür zur Verfügung gestellt werden), um Kraftfahrzeuge direkt im Straßenverkehr auf deren Abgasausstoß überprüfen und die Fahrzeuge bei Überschreitungen des Zulässigen unmittelbar aus dem Verkehr ziehen zu können (Beispiel Polen);
- dass der Bund, also im Speziellen das BMVIT, endlich verlässliche Prüfstandards vorschreibt und durchsetzt - das ist man der österreichischen Bevölkerung mehr als schuldig;
- dass der Bund auf allen – auch auf dem gerichtlichen Weg – die HerstellerInnen manipulierter Dieselfahrzeuge zum Nachrüsten der Hardware und den erforderlichen Software-Updates zwingt.

3. NÖ Jugendklimakonferenz – ein guter Start eines wichtigen Dialogs

Ganz besonders hat mich die Initiative von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner gefreut, mit der Niederösterreichischen Jugend im Rahmen einer eigenen Jugendklimakonferenz zum Thema Klimakrise in einen fortgesetzten Dialog auf Augenhöhe einzutreten.

Als entsprechende Initialzündung dafür diente die erste Veranstaltung dazu im Mai 2019 im NÖ Landhaus. Das Motto der Veranstaltung, nämlich „Jugend spricht – Politik hört zu“ – wurde dabei konsequent umgesetzt. Frau Landeshauptfrau und Landeshauptfrau-Stellvertreter Stephan Pernkopf nahmen an den Kleingruppenarbeiten der Schülerinnen und Schüler teil und waren die ganze Zeit über zuhörend dabei, um die Anliegen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer anzuhören und aufzunehmen. Zu unterschiedlichen Themenbereichen wurden wesentliche Inputs geliefert, immer entlang der Fragestellungen „Was kann ich selbst tun, um in diesem Bereich meinen Beitrag zu leisten?“ sowie „Was kann die Politik tun, um in diesem Bereich ihren Beitrag zu leisten?“ Das „Entlanghanteln“ an diesen beiden Fra-

gestellungen ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Bewältigung der Klimakrise ein Miteinander aller Generationen und Kräfte benötigt. Ältere fühlen sich durch die Forderungen der Jugend häufig geringgeschätzt, Jüngere wiederum fühlen sich in ihren Anliegen oft durch die Älteren nicht wahrgenommen. Es ist unabdingbar, einen sehr breiten gesellschaftlichen Konsens sicherzustellen, um überhaupt die Chance auf Bewältigung der Klimakrise zu gewährleisten. Ergebnisse der 1. Auflage der Jugendklimakonferenz sind bereits in der Realisierungsphase. Ich durfte in der Konzeption zur Jugendklimakonferenz Beiträge leisten und auch inhaltliche Inputs liefern – sowie selbst an der Veranstaltung teilnehmen. Diese war ein erster Schritt. Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner hat bereits während der Konferenz eine Fortsetzung verlautet.



4. NÖ Kompensationsflächenkataster –Projekt gestartet

Im Zusammenhang mit der von der NÖ Umweltanwaltschaft gemeinsam mit den Landesumweltanwaltschaften von Oberösterreich und Burgenland im Jahr 2015 beauftragten Studie „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“ ist sehr rasch das Faktum in den Fokus unserer Aufmerksamkeit gerückt, dass bei Projekten, die mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sind, zunehmend Schwierigkeiten hinsichtlich Planung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auftreten.

Dabei spielen insbesondere folgende Faktoren eine Rolle:

- Mangelnde Grundverfügbarkeit (vor allem für spezielle Schutzgüter),
- überhöhte Preisforderungen für Flächen infolge des Bekanntwerdens von Projekten, sowie
- die in den Genehmigungsverfahren geforderte unbedingte räumliche Nähe von Ausgleichsflächen zum Ort des Eingriffs.

Zukünftig ist mit einem noch größeren Ausgleichsflächenbedarf zu rechnen,

weil auch für größere Umwidmungen bzw. daraufhin dann umzusetzende Projekte naturschutzfachlicher Ausgleich in Genehmigungsverfahren vorgeschrieben wird (etwa MinroG-Anlagen, große Gewerbegebiete im Nahebereich von Natura-2000-Flächen, Energie-Infrastruktur). Damit wird sich auch der „Markt“ an verfügbaren Flächen weiter verengen. Darüber hinaus haben Unternehmen Pflegemaßnahmen zu erbringen, die weit außerhalb ihrer Kernkompetenz liegen. Schließlich entsteht zum Teil ein „Fleckerlteppich“ von Flächen, die auch naturschutzfachlich teilweise wenig Sinn machen. Es liegt demnach aktuell eine „lose-lose-Situation“ für alle beteiligten Interessen vor.

In Zukunft wäre es mit Sicherheit wünschenswert, wenn es eine landesseitig erstellte strategische Planung für sinnvoll aggregierte Kompensationsflächen gäbe, verfügbare und kostengünstigere Kompensationsflächen infolge der vermehrten Flexibilität hinsichtlich der Lage der Flächen zur Verfügung ständen und eine größere Berechenbarkeit und bessere Genehmigungschancen sowie ein effizienteres Vorgehen für ProjektwerberInnen daraus resultierte. Darü-

ber hinaus ist auch vorstellbar, dass ProjektwerberInnen sich durch die Möglichkeit des „Auslagerns“ der Pflege- bzw. Managementmaßnahmen auf der Fläche an fachkundige „Flächenagenturen“ auf ihr Kerngeschäft konzentrieren könnten, usw.

Basis dafür ist jedoch das Vorhandensein einer Übersicht („Kataster“) betreffend die bereits im Land Niederösterreich vorhandenen Kompensationsflächen (Ausgleichs- und Ersatzflächen).



Auf Initiative der NÖ Umweltschutzgesellschaft wurde die Rechtsgrundlage für einen solchen Kataster Ende 2015 (LGBl. Nr. 111/2015) in das NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. aufgenommen. Im Rahmen dieser Novelle wurde auch der Begriff „Ausgleich“ durchgehend durch „Kompensation (Ausgleichs- und Ersatz)“ ersetzt und somit die rechtliche Basis für die Flexibilisierung der Lage der Kompensationsflächen geschaffen, so

dies naturschutzfachlich vertretbar ist.

Es wurde noch 2015 ein Projekt ins Leben gerufen, welches die Erfassung der in Niederösterreich existenten Kompensationsflächen zum Ziel hatte.

Im Jahr 2016 wurde von Dipl.-Ing.ⁱⁿ Sandra Klingelhöfer (RU5) im Rahmen ihrer Führungskräfteausbildung mit einem Projekt begonnen, welches idealerweise die Erfassung sämtlicher vorhandener Kompensationsflächen im Bezirk Mistelbach und die Darlegung der mit der Etablierung eines NÖ Kompensationsflächenkatasters verbundenen Herausforderungen hinsichtlich Herangehensweise, rechtlicher Rahmenbedingungen, usw. zum Ziel hatte. Die Projektergebnisse sind sehr vielversprechend und wurden im Herbst 2017 präsentiert.

In Verbindung mit den Ergebnissen der Studie „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“ und vor allem des Arbeitskreises „Ausgleich nötig oder Ersatz möglich?“ von BD1-Naturschutz und NÖ Umweltschutzgesellschaft haben wir uns in den Jahren 2016 und 2017 dem Ziel, ein nachvollziehbares Instrumentarium für die Kompensationsthematik in Hinkunft zur Verfügung stellen zu können, sehr

weit angenähert. 2018 wurde von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner die Erstellung eines ganz Niederösterreich umfassenden Kompensationsflächenkatasters beauftragt, heuer ist der Projektstart erfolgt! Wir werden laufend über die Fortschritte berichten.

5. Windkraft und Photovoltaik in Niederösterreich

5.1 Windkraft:

Leistungserhöhung vor allem durch Repowering bestehender Anlagen

Mit der 20. Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-26, wurde die Erlassung eines Sektoralen Raumordnungsprogrammes vorgesehen, welches Zonen festlegt, auf denen die Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ zulässig ist. Eine wesentliche Vorgabe dabei war der vom NÖ Landtag beschlossene „NÖ Energiefahrplan 2030“, der die Erreichung eines bestimmten Anteils der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen – darunter auch aus der Windkraftnutzung – innerhalb bestimmter Zeiträume bis zum Jahr 2030 vorsieht.

Das für ganz Niederösterreich geltende Raumordnungsprogramm hat zum Ziel, die landesweiten und regionalen Schutzinteressen wahrzunehmen. Die lokalen Schutzinteressen und die konkrete Standortbestimmung der Windkraftanlagen sollen grundsätzlich jedoch Gegenstand des Widmungsverfahrens auf Ge-

meindeebene bleiben. Darauf aufbauend sind die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. die materienrechtlichen Bewilligungsverfahren für das einzelne Windkraftprojekt durchzuführen.

Durch dieses mehrstufige Bewilligungsschema wird einerseits die Wahrung von überörtlichen Interessen sichergestellt, weil Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung ausgeschieden wurden; andererseits bleibt den Gemeinden durch das Erfordernis der Widmungsfestlegung „Grünland-Windkraftanlagen“ die rechtliche Grundlage erhalten, über die konkrete Standortbestimmung eines Windparks innerhalb der Zonen für die Windkraftnutzung gemäß dem überörtlichen Raumordnungsprogramm bzw. über ihre Inanspruchnahme für die Windkraftnutzung selbst zu entscheiden.

Durch die klare Positionierung vieler Gemeinden und durch das engagierte Stellungnahmeverfahren resultiert im Endergebnis eine Windkraftzonierung mit einer höheren Umsetzungswahrscheinlichkeit bzw. geringerem Umsetzungsrisiko. Dies führt zu einer höheren

Planungssicherheit und zu einer Verfahrensbeschleunigung. Der durch die Berücksichtigung zahlreicher Stellungnahmen erwartete hohe Ausnutzungsgrad ist mittlerweile Realität.



Laut Angaben der „IG Windkraft“ (8. Jänner 2019 – Pressekonferenz) waren im Jahr 2018 in Niederösterreich 729 Windkraftanlagen (WKA) mit einer Leistung von 1.661 Megawatt (MW) in Betrieb, Ende 2019 sollen es 765 WKA mit einer Leistung von 1.771 MW sein.

Der Windkraft-Anteil Niederösterreichs an der installierten Windkraft-Leistung in Österreich betrug Ende 2018 54,44 Prozent (Anteil NÖ an der Gesamtanzahl von WKA 2018: 55,52 Prozent).

Laut dem aktuellen „NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030“ werden bis zum Jahr 2030 950 Windräder ungefähr 7.000 GWh Strom pro Jahr erzeugen. Dieses Ergebnis wird vor al-

lem durch Repowering bestehender Anlagen erzielbar sein.

Dies ist wesentlich, weil die nunmehr laut dem „Sektoralen Raumordnungsprogramm Windkraft“ verbliebenen neuen Standorte (etwa die Projekte/ /Vorhaben Amaliendorf-Aalfang, Wullersdorf, Schwarzenbach) aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft zu einem Gutteil aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Landschaftsbild“ sowie aus der Artenschutzperspektive (Ornithologie) problematisch sind oder sich sogar als nicht widmungs- bzw. bewilligungsfähig erweisen.

5.2 Photovoltaik: Naturverträgliche Energieerzeugung der Zukunft

Photovoltaik weist eindeutig die größte soziale Akzeptanz unter allen „Erneuerbaren“ (und kaum Konflikte mit Landschafts- und Naturschutz) auf.

Der „NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030“ gibt vor, dass im Jahr 2030 gesamt 2.000 Gigawattstunden (GWh) Stromerzeugung aus Photovol-

taik (PV) erfolgen soll. Allgemein umgerechnet – mit einer mittleren Volllaststundenzahl von 1.000 – bedeutet dies in etwa eine installierte Leistung von 2.000 MW PV. Für das Jahr 2050 sind ca. 5.000 GWh Stromerzeugung aus Photovoltaik geplant. Ende 2018 lag die installierte Leistung von PV in Niederösterreich bei etwa 350 MW_{peak}. Würde die Entwicklung wie in den letzten Jahren vorangehen (Zuwachs pro Jahr von etwa 40 MW_{peak}), so würden im Jahr 2030 anstelle der geplanten 2.000 GW_{peak} nur 880 GW_{peak} realisiert sein, eine klare Zielverfehlung.

Es sind also zusätzliche Maßnahmen erforderlich, um bestehende Hindernisse zu beseitigen und die Ausbaugeschwindigkeit zu erhöhen.

Das theoretische Potenzial in NÖ auf verbauten Flächen ist sehr groß („Aufdach-PV“) und stellt keinen limitierenden Faktor beim PV-Ausbau dar. Eine große Herausforderung stellen mangelnde ökonomische Rahmenbedingungen durch zu geringe Förderung bzw. Kontingentierung für bestehende Förderungen sowie sich ständig ändernde Förderbedingungen dar. Für Aufdach-Anlagen liegen zudem teilweise technische Barrieren vor (Statik, Installationsbedingte Umstände). Für innovative

PV-Anlagen – etwa aufgeständerte PV-Anlagen über großen Parkplätzen, aufgeständerte PV-Anlagen über landwirtschaftlich genutzten Flächen, usw. – gibt es derzeit keinen entsprechenden Rahmen. Diese können also aktuell keinen relevanten Beitrag zur Erhöhung der Ausbaugeschwindigkeit leisten.

Der NÖ Landesgesetzgeber kann in den Bereichen Raumordnung/Widmung, Bauordnung sowie Bewilligungsregime Einiges dazu beitragen, damit insbesondere innovative Photovoltaikanlagen eine höhere Chance hinsichtlich Realisierung erhalten. Diesbezüglich sind Fachgespräche im Gange, an denen sich die NÖ Umweltschutzbehörde rege beteiligt.

Besonders gefordert ist allerdings der Bundesgesetzgeber und das Land Niederösterreich ist gut beraten, sich bei der nächsten Bundesregierung diesbezüglich massiv einzubringen:

In naher Zukunft läuft das „Ökostromgesetz 2012“ aus. Eine Neufassung der Ökostromförderung wird unter dem Titel „Erneuerbaren Ausbau-Gesetz (EAG)“ diskutiert, wobei sich – außer der Tendenz, dass ein technologie-neutrales, mit Ausschreibungskomponenten versehenes System überlegt

wird, welches für die Photovoltaik besonders große Freiflächenanlagen bevorzugen würde – noch keine konkreten Regelungsvorstellungen erkennen lassen.

Dringende Erfordernisse zur Eindämmung des Bodenverbrauchs bzw. der Bodeninanspruchnahme einerseits sowie eine gebotene Hintanhaltung der Konkurrenz zwischen landwirtschaftlicher Nutzung des Bodens und Nutzung desselben zur Energieproduktion machen es notwendigerweise erforderlich, in Zukunft vermehrt auf innovative PV-Anlagen zu setzen. Als Beispiele dafür können PV-Parkplatzüberdachungen und die sogenannte „Agro-PV“ dienen.

Beiden Modellen gemeinsam ist die Idee, dass Freiflächenanlagen auch soweit über Grund gebaut werden können, dass die bisherige Nutzung darunter weiterhin möglich ist. Der Vorteil bei Parkplatzüberdachungen ist insbesondere jener, dass bereits technische Anlagen in der Nähe von Gebäuden (etwa Fachmärktezentren) überbaut werden, darunter stehende Kraftfahrzeuge auch bessere Abstellbedingungen vorfinden und auch die Elektromobilität (Stromtankstellen) zusätzlichen Aufwand erfährt. Wenn nur die größten Parkplatz-

anlagen herangezogen würden, die durchaus mehrere MW_{peak} Leistung pro Anlage haben können, bestünde „nur“ ein Investitionsmehraufwand von ca. 25 Prozent im Vergleich zur PV-Freiflächenanlage.

Bei PV-Anlagen über Agrarflächen ist es auch möglich, die Module soweit über Grund zu platzieren, dass eine nahezu ungehinderte Bewirtschaftung der Ackerflächen darunter möglich ist. Die Platzierung der Module erfolgt so, dass genügend Licht und Niederschlag auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche darunter fallen können und auch alle landwirtschaftlichen Maschinen darunter fahren können. Es sind sogar teilweise höhere Erträge möglich, weil eine gewisse Beschattung den Trockenstress von Pflanzen im Sommer verringern kann. Das Potenzial für Agro-PV liegt in Niederösterreich bei sehr hohen 7 GW_{peak} . Ein weiterer Vorteil bei dieser innovativen Form ist auch, dass netzplanerische Gesichtspunkte berücksichtigt werden können. Im Vergleich zu PV-Freiflächenanlage ist allerdings auch hier mit etwa 25 Prozent höheren Investitionskosten zu rechnen.

Im Sinne des Schutzes von Grünflächen (Klimawandelanpassung), landwirtschaftlichen Böden und Biodiversitäts-

flächen (Naturschutz) sowie der Verminderung der Bodeninanspruchnahme ist somit darauf zu achten, dass Aufdach-PV- und innovative PV-Anlagen bei den Förderregelungen bevorrangt behandelt werden, ein umfassendes Förderregime des Bundes also die vorgeschlagene PV-Prioritätenreihung ermöglicht und unterstützt. Ergänzend muss die Elektrizitätsabgabe für selbst/eigen erzeugten Strom abgeschafft werden, auch für Anlagen, die von Dritten betrieben werden (etwa Contracting-Anlagen bzw. Gemeinschaftsanlagen).

Wesentliche Eckpfeiler eines Erneuerbaren Ausbau-Gesetzes (EAG) sind demnach wie folgt:

- Eigene Förderschienen und Budgets in den unterschiedlichen Kategorien Sonnenstrom, Windkraft, Wasserkraft und Strom aus Biomasse;
- Förderungen für Photovoltaik dergestalt, dass mindestens 50 Prozent des PV-Ausbaus auf bestehenden Dachflächen erfolgen kann;
- Kontinuierliche mehrjährige, gut dotierte und verlässliche Investitionsförderungen für PV-Eigenbedarfsanlagen mit fixen Fördersätzen für Kleinanlagen (nur diese nutzen bestehende Infrastrukturen und benö-

tigen nur sehr eingeschränkten Netzausbau);

- Unterkategorien dazu – etwa bei Sonnenstrom: Eigene und gut dotierte Ausschreibungen/Einspeiseregulungen für Parkplatz-PV-Anlagen, eigene für Freiflächenanlagen auf Sonderflächen (etwa Deponieflächen), eigene für PV-Gemeinschaftsanlagen, eigene für Aufdach-PV-Anlagen, eigene für Agro-PV;
- Regelungen für einen vereinfachten Zugang von PV-Anlagen zum Netz (etwa Recht auf Überschusseinspeisung in definiertem Ausmaß).

5.3 Niederösterreich soll

Vorreiter im Ausbau

Erneuerbarer Energien bleiben – natur- und landschaftsverträglich

Niederösterreich war immer schon Vorreiter im Bereich der Erzeugung Erneuerbarer Energien, im Bereich Wasserkraft, im Bereich Windkraft, usw. In unterschiedlichen Feldern werden wichtige Initiativen und Aktivitäten (etwa Energieberatung, „Energiebewegung“, „e5-Gemeinden“, Elektromobilität, usw.) gesetzt, womit Niederösterreich Vorreiter für die übrigen Bundesländer

ist. Dies soll nun auch beim Sonnenstrom der Fall sein, mit innovativen und intelligenten Impulsen an den Bund.



6. Baumhaftung: Gesetzliche Neuregelung erforderlich

6.1 Aktuelle Situation

Bäume sind für Natur und Umwelt sowie für die menschliche Lebenswelt von immenser Bedeutung. In den letzten Jahren aber wird zunehmend das Gefahrenpotenzial von Bäumen gesehen. In der Folge werden Bäume oft über das notwendige Maß zurückgeschnitten. Bäume, von denen möglicherweise ein Gefahrenpotenzial ausgehen könnte, werden häufig gleich gefällt. Bei Neuplanungen von Straßen oder Plätzen wird der Baum vermehrt als Gefahrenquelle eingeschätzt, die es möglichst zu vermeiden gilt. Die Auswirkungen sind massiv, gerade aufgrund der risikobedingten Entfernung großer und zumeist alter Bäume: Die Abkühlung durch Verdunstung, die Schattenwirkung, die Verminderung von Staub, der Verlust der Erholungswirkung, aber auch wesentliche Naturschutzaspekte gehen unwiederbringlich verloren bzw. treten völlig in den Hintergrund. Die klimarelevante Wirkung einer einzigen alten Buche entspricht etwa der klimarelevanten Wirkung von 6.000 (!) jungen Buchen.

Bäume werden von der Rechtsprechung sinnwidrigerweise rechtlich wie „Bauwerke“ behandelt (durch eine analoge Anwendung von § 1319 ABGB). Somit muss der/die BaumeigentümerIn bzw. WegehalterIn im Falle eines durch einen Baum verursachten Schadens beweisen, dass sie/er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet hat. Die aktuelle Situation verursacht etwa den Gemeinden sehr hohe Kosten, die Rechtsunsicherheit bleibt dennoch groß.

6.2 Änderungsnotwendigkeiten

Es ist eine Unterscheidung zwischen Wald („waldtypischen Gefahren“) und Bäumen im Wohn- und Siedlungsraum vorzunehmen. Es sollen gesetzliche Klarstellungen durch Einfügung einer zusätzlichen Norm (§ 1319b) ins ABGB – wo die Verkehrssicherungspflichten für BaumeigentümerInnen und WegehalterInnen klar und berechenbar festgelegt sind – und entsprechende Regelungen im ForstG sowie im Wasserrechtsgesetz erfolgen. Im Wald, korrespondierend zum Grundsatz der „Waldfreiheit“, soll das Prinzip der Selbst-

verantwortung im Schadensfalle zur Anwendung kommen. Gleiches soll für das öffentliche Wassergut gelten. Bei Bäumen im Wohn- und Siedlungsraum soll die Einhaltung eines zu definierenden Pflegemaßstabes eine Haftungsbefreiung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers nach sich ziehen. Allenfalls wäre für Härtefälle eine Fondslösung zu etablieren.

Eine Klarstellung der Rechtslage würde zu einer Win-Win-Situation führen und wäre im Interesse von Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Klimaschutz, Lebensqualität, Gemeinden und auch im Interesse der Gesundheit (Unfallrisikoreduktion/Baumschnittmaßnahmen).

Die Niederösterreichische Umweltanwaltschaft ist Mitglied der „Plattform Baumkonvention“ und bringt sich in vielen Fach- und politischen Diskussionen zum Thema mit konkreten Gestaltungsvorschlägen ein.

Darüber hinaus konnten wir mitwirken, dass der NÖ Landtag (Ltg.-688/A-1/48-2019) in seiner Sitzung vom 13. Juni 2019 einstimmig einen Beschluss gefasst hat, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, die bundesgesetzlichen Grundlagen der Baumhaftungsregelungen im Sinne der weiter oben getätigten Ausführungen zu adaptieren.



7. Weitere ausgewählte Themen

7.1 Summationswirkungen bei Eingriffen in Natura 2000-Gebieten

Die NÖ Umwelthanwaltschaft ist als Partei häufig mit Verfahren zur Feststellung befasst, ob ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann. Die Verfahren werden zumeist auf Antrag von Projektwerbern geführt, um Rechtssicherheit für die Durchführung der geplanten Maßnahmen zu erhalten. Die meisten Verfahren waren im Berichtszeitraum im Waldviertel anhängig, weil der fortschreitende Wandel in der Landwirtschaft immer wieder Eingriffe in dort noch vorkommende kleinteilige Landschaftsstrukturen nach sich zieht. Bei den zu beurteilenden Eingriffen handelt es sich hauptsächlich um Aufforstungen von Wiesenbereichen, Entfernung von Hecken, Feldgehölzen und Steinformationen oder um Geländeänderungen zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Flächen. All diese Maßnahmen wirken sich auf die Schutzgebiete bzw.

auf die dort vorkommenden Schutzobjekte (Tier- und Pflanzenbestände) aus, beispielsweise werden durch Aufforstungen von Wiesenbereichen gewachsene Offenlandstrukturen, die für seltene und gefährdete Vogelarten (z.B. Heidelerche) besonders wichtig sind, beeinträchtigt. Mit der Entfernung oder Veränderung von Landschaftselementen (etwa Entfernung von bestockten Rainen, Feldgehölzen oder Böschungen) gehen auch immer negative Auswirkungen auf die geschützte Flora und Fauna einher. Die fachliche Beurteilung, ob die eingereichten Projekte zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, erfolgt durch Naturschutzsachverständige. Zumeist handelt es sich bei den eingereichten Projekten um kleinere Vorhaben, die für sich zwar eine Verschlechterung, aber keine „erhebliche Beeinträchtigung“ des Europaschutzgebietes bewirken. Die verschiedenen Naturschutzsachverständigen, die von verschiedenen Behörden (Europaschutzgebiete erstrecken sich zumeist über mehrere Bezirke) beigezogen werden, können aber immer nur das vorliegende Vorhaben beurteilen, nicht aber die Summationswirkung, die durch viele kleine Eingriffe erfolgt. Den Sachver-

ständigen ist vielleicht persönlich das eine oder andere gleichartige Vorhaben, das in den letzten Jahren zu einem in seinen Auswirkungen ähnlichen Eingriff geführt hat, bekannt, ein Überblick über die Gesamtheit aller zur Beurteilung der Summationswirkungen relevanter Feststellungsverfahren steht ihnen aber mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht zur Verfügung.

Die NÖ Umweltanwaltschaft regt daher die Erstellung eines digitalen Katasters an, in dem alle aus Naturschutzverfahren bekannten Eingriffe eingetragen werden. Dieser Kataster könnte im landesinternen imap angelegt und sollte von einer Fachabteilung, etwa der Naturschutzabteilung, betreut werden, welche die von den Bezirkshauptmannschaften übermittelten Daten (Bescheide) in den Kataster einarbeitet und auf dem letzten Stand hält.

Ein derartiger Kataster würde nicht nur den Naturschutzsachverständigen und den Naturschutzbehörden die Beurteilung der Summationswirkungen, die durch verschiedene kleine Vorhaben bewirkt werden, erleichtern bzw. überhaupt erst ermöglichen, sondern es würde auch ein immens wichtiger Überblick über die einhergehende Landschaftsver-

änderung durch Eingriffe in Natura 2000-Gebiete ermöglicht werden.

7.2 Forstwege in Natura 2000-Gebieten

Um die anfallenden Schadhölzer möglichst rasch aufarbeiten zu können, war es im Jahr 2018 erforderlich, viele neue Forstwege zu errichten. Ein beträchtlicher Anteil dieser Forstwege befindet sich in den Bezirken Scheibbs und Krems in ausgewiesenen Natura 2000-Gebieten mit vielfältigen Schutzgütern. Hier konnte durch intensive Begehungen oftmals erreicht werden, dass diese Straßen in geringerer Breite oder nur als unbefestigter Rückweg ausgeführt wurden. Weiters wurde versucht, Altbäume entlang der Trassen, die keine Gefährdung darstellen, zu erhalten.

Der Forstweg auf die Ybbstalerhütte war auf eine Betriebsdauer von zehn Jahren mit nachfolgendem Rückbau befristet. Um hier einen Ausgleich zwischen den Interessen des Naturschutzes, der Almbewirtschaftung und der Forstwirtschaft zu erzielen, wurde im Rahmen eines Rundes Tisches mit NGO-VertreterInnen und den Österreichischen Bundes-

forsten vereinbart, dass der Leiter des Wildnisgebietes Ötscher-Dürrenstein, eine Evaluierung der Naturverträglichkeitserklärung aus 2007 durchführt, diese dann mit allen Beteiligten diskutiert wird und erforderliche Maßnahmen im Konsens erfolgen. Diese Evaluierung wurde im November 2018 vorgelegt. Weitere Schritte wurden und werden noch heuer geplant bzw. umgesetzt.

7.3 Nassbaggerungen in Verbotszonen nach dem NÖ Raumordnungsgesetz

Mit naturschutzrechtlichem Bescheid vom 11. 7. 2018 (BNW2-NA-1431/001) wurden die Vergrößerung eines bestehenden Grundwasserteiches um ca. 2,3 Hektar (ha) sowie die Errichtung eines Walles an den Außengrenzen am Standort 2443 Deutsch Brodersdorf, KG Deutsch Brodersdorf, Grst.Nr.512/1, 513, 514 u. 515/1, Marktgemeinde Seibersdorf, bewilligt.

Der bestehende Teich wurde nach Auskunft der Vertreter des Konsenswerbers etwa 1976 errichtet und soll nun um ca. 2,3 ha erweitert werden. Diese Er-

weiterung ist nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde als „Materialgewinnungsanlage“ gemäß § 7 Abs. 1 Z. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idGF. bewilligungspflichtig. Dieser Tatbestand ist vor allem deshalb erfüllt, weil aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Geologie vom 2. Mai 2018 (BD1-G-434/0009-2018) eindeutig hervorgeht, dass die geplante Teicherweiterung durch eine Materialrohstoffgewinnung erfolgen soll und dadurch auch wesentlich finanziert werden wird.

Die betroffenen Grundstücke weisen im gültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Seibersdorf die Widmung „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ auf und sind im „Regionalen Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland“ nicht als Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies ausgewiesen. Für eine Materialgewinnungsstätte wäre die Flächenwidmung „Grünland-Materialgewinnungsstätte“ erforderlich. Das Projektgebiet liegt somit in einer „Verbotszone“ für den Abbau von Sand und Kies. Für Landschaftsteile sieht das NÖ Raumordnungsgesetz die Flächenwidmung „Wasserfläche“ vor. Im gegenständlichen Fall wäre somit die Flächenwidmung „Grünland-Materialgewinnungsstätte“ mit der Fol-

genutzung „Grünland–Wasserfläche“ erforderlich.

Weder für den Wall noch für einen Landschaftsteich lässt sich ein landwirtschaftliches Erfordernis ableiten bzw. begründen. Vom Konsenswerber wird auch immer wieder argumentiert, dass die Erweiterung auf Grund der schlechten Wasserqualität notwendig ist. Dem steht jedoch eine Aussage des ASV für Gewässerbiologie entgegen, wonach die derzeitige Wasserqualität keinen gewässerpolizeilichen Auftrag rechtfertigt.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat jedoch ihren Bescheid nicht auf den Tatbestand des § 7 Abs. 1 Z. 2 (Errichtung einer Materialgewinnungsstätte), sondern auf die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Z. 4 (Abgrabungen und Anschüttungen) des NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. gestützt. Dies widerspricht eindeutig dem Willen des Gesetzgebers.

Begründet wurde dies damit, dass die Kosten für die Herstellung des Teiches höher sind als der Gewinn aus dem verkauften Kies. Folgt man dieser Begründung, so wäre zukünftig keine Nassbaggerung mehr bewilligungspflichtig, sofern der Antragsteller nicht ident mit dem Grundeigentümer ist und ein Antrag auf einen

Landschaftsteich durch den Grundeigentümer gestellt wird. Durch diese Rechtsansicht wird das NÖ Raumordnungsrecht weitgehend „ausgehebelt“ bzw. ist hiermit einer Umgehung Tür und Tor geöffnet.

Dazu im Detail: Gemäß § 31 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. ist im Antrag auf Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung der Nachweis zu erbringen, dass die beantragte Bewilligung nicht einem rechtswirksamen örtlichen oder überörtlichen Raumordnungsprogramm widerspricht. Aus dem der NÖ Umweltanwaltschaft vorliegenden Aktenlauf ist kein derartiger Nachweis bekannt. Das vom Konsenswerber beigebrachte Schreiben des Bürgermeisters kommt dieser gesetzlichen Vorgabe in keinsten Weise nach. Der vom Gesetzgeber vorgesehene Nachweis kann unserer Ansicht nach auch nicht gelingen, weil es im Fall des Walles jedenfalls zu einer massiven Bewirtschaftungsbeeinträchtigung kommen muss und die Flächen des Landschaftsteiches auf Dauer einer landwirtschaftlichen und auch forstlichen Bewirtschaftung entzogen werden.

Gegen diesen Bescheid hat die NÖ Umweltanwaltschaft Beschwerde beim NÖ Landesverwaltungsgericht erhoben.

Nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde sind weder ein Landschaftsteich noch die gegenständliche „Abgrabung und Anschüttung“ mit der Flächenwidmung „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ kompatibel und widersprechen somit dem örtlichen Raumordnungsprogramm und auch einem überörtlichen Raumordnungsprogramm. Dazu haben wir im Beschwerdeverfahren eine Stellungnahme der Abteilung RU1 (Bau und Raumordnungsrecht) vorgelegt, aus der eindeutig hervorgeht, dass es sich um eine Materialgewinnung handelt, die eine Widmung „Gl-Mg“ benötigt, eine Umwidmung jedoch nicht möglich ist, da ein überörtliches RO-Programm entgegensteht.

Leider ist das Landesverwaltungsgericht NÖ dieser Rechtsansicht nicht gefolgt und hat die Argumentation der Bezirkshauptmannschaft Baden vollinhaltlich übernommen. In der Urteilsbegründung ist der Richter mit keinem Wort auf die Argumente der NÖ Umweltschutzbehörde eingegangen und hat zu guter Letzt noch die Möglichkeit einer ordentlichen Revision an den VwGH verunmöglicht.

Deshalb waren wir nunmehr gezwungen, auf das eher ungewöhnliche Rechtsmittel einer außerordentlichen Revision zurückzugreifen, denn dieses Erkenntnis

des LVwG würde sämtliche Bemühungen des Landes Niederösterreichs, Nassbaggerungen durch entsprechende Instrumentarien der Raumordnung geordnet zu lenken, konterkarieren.

Es ergeht somit die dringende Bitte an den NÖ Landtag, die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes so zu präzisieren, dass zukünftig derartige Umgehungen nicht mehr möglich sind.

7.4 Greifvogelverfolgung in NÖ

Die Serie illegaler Greifvogelverfolgungen in Niederösterreich ist auch im Jahr 2018 leider nicht abgerissen. Unter den Fundorten war erneut der Großraum Zistersdorf – jene Region, in der 2016 der größte jemals in Österreich dokumentierte Vergiftungsfall mit über 30 toten Tieren (!) aufgetreten ist.

Birdlife, die wichtigste Vogelschutz-NGO Österreichs, bezeichnet die Region Zistersdorf mittlerweile als „Bermuda-Dreieck“ für Greifvögel. In den vergangenen Jahren sind genau dort immer wieder besenderte Greifvögel wie etwa Kaiseradler und Rotmilane verschwunden oder tot aufgefunden worden – eine sehr traurige „Tradition“. Es ist wahrlich kein

Ruhmesblatt für Niederösterreich, dass das Gebiet rund um Zistersdorf ein „Hot-spot“ illegaler Greifvogelverfolgung in Österreich ist. In keiner anderen Region wurden mehr vergiftete Greifvögel und Giftköder gefunden, wobei die meisten Meldungen von Wanderern, SpaziergängerInnen und NaturbeobachterInnen erstattet wurden. Die polizeilichen Ermittlungen gestalten sich überaus schwierig. Bislang konnte kein/e TäterIn überführt werden.

Es ist unbedingt eine Intensivierung der Anstrengungen erforderlich, um diesem barbarischen Treiben endlich ein Ende zu machen. Birdlife führt dazu wie folgt ins Treffen: „Die lokalen Jagdaufsichtsorgane geben sich zumeist unwissend und die Kooperationsbereitschaft ist oft nur gering. Vielmehr müssen wir – aufgrund unserer Erfahrungen der Vergangenheit - vermuten, dass die Greifvogelmörder aus den Reihen der Jägerschaft kommen.“ Als Niederösterreichischer Umweltschutzanwalt will ich mir nicht anmaßen, ohne Beweise solche Vermutungen anzustellen (siehe aber weiter unten den „Fall Waidhofen an der Thaya“). Ehrlich gesagt ist es mir auch völlig egal, ob es sich bei den TäterInnen um JägerInnen handelt oder nicht, es sind jedenfalls Kriminelle, denen besser heute als morgen das Handwerk gelegt werden muss.

Sollte es sich aber tatsächlich um Jagdausübungsberechtigte handeln, die – im lange schon widerlegten und völlig überholten Irrglauben, damit das Niederwild zu schützen – zu solchen illegalen und grausamen Mitteln greifen, dann wäre es massiv in Zweifel zu ziehen, dass es gelungen ist, diesen Leuten den Sinn und die Bedeutung der „waidgerechten“ Jagd zu vermitteln und ist diesen die Berechtigung zu entziehen.

Ende August 2019 ist es Ermittlern des NÖ Landeskriminalamtes (Umweltgruppe des LKA) gelungen, einen Jäger und Hegeringleiter aus dem Bezirk Waidhofen an der Thaya als dringend Tatverdächtigen für Vergiftungen im Waldviertel (nicht jedoch im Großraum Zistersdorf) auszuforschen. Das Ergebnis des Gerichtsverfahrens ist abzuwarten.

Selbstverständlich – und dies ist im Jahr 2018 auch unter Einbeziehung der NÖ Umweltschutzanwaltschaft intensiv geschehen – ist auch weiterhin auf Aufklärung und Information zu setzen – einerseits. Andererseits müssen neue effektivere Wege beschritten werden, um endlich einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Zum Tierleid und den internationalen Verpflichtungen kommt ja noch dazu, dass diverse Vogelschutzprogramme

und –projekte Geld kosten, Geld, das von den SteuerzahlerInnen aufgebracht wird. Niederösterreich kann sich die illegale Vogelverfolgung nach Meinung der Niederösterreichischen Umweltschutzgesellschaft nicht länger gefallen lassen.

Geht man davon aus, dass es sich bei den TäterInnen nicht um Jagdausübungsberechtigte handelt, so muss diesfalls festgestellt werden, dass etwa im Raum Zistersdorf die Jagdaufsichtsorgane es auch im Jahr 2018 nicht geschafft haben, der Situation Herr zu werden. Diese mögen sogar bemüht sein, sichtlich reicht dieses Bemühen aber nicht aus. Gemäß § 134 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 idgF. unterliegen alle Jagdgebiete der behördlichen Überwachung. Und genau diese behördliche Überwachung muss im Raum Zistersdorf massiv intensiviert und ausgebaut werden, wenn in Zukunft erneut Abschüsse bzw. Vergiftungen vorkommen.

Es sei nochmals der Hinweis gestattet, dass Niederösterreich durch die anhaltende Greifvogelverfolgung nicht nur seinen Verpflichtungen in Hinblick auf die Vogelschutzrichtlinie nicht nachkommt: Vielmehr werden auch nationale und internationale Schutzbemühungen konterkariert und erhebliche Steuermittel in den Sand gesetzt. Birdlife

dazu: „Die europaweiten Erfolge im Greifvogelschutz, welche unter anderem in Form von großen Schutzprojekten und durch den Einsatz von Steuermitteln erzielt wurden, werden so zunichte gemacht. In Regionen wie Zistersdorf sollte daher die Niederwildjagd zumindest temporär ausgesetzt werden, damit sich die Greifvogelbestände dort wieder erholen können.“

Der NÖ Umweltschutzgesellschaft kommt bei der Aufklärung von einschlägigen Delikten eine wichtige Rolle zu. So wurden wir im Jahr 2018 in zwei Fällen über Greifvogelfallen mit Lebendködern im Waldviertel unter Vorlage von Fotos informiert. In einem Fall wurden Fallen mit Meerschweinchen als Lebendköder, in einem anderen Fall solche mit Tauben aufgestellt. Diese Fallen waren eindeutig so konzipiert, um Greifvögel damit anzulocken und zu fangen.

Wir haben in beiden Fällen umgehend die Behörden informiert und eine sofortige Überprüfung sowie das Setzen der weiteren Veranlassungen verlangt. Es wurde auch rasch gehandelt und eine amtstierärztliche Überprüfung wegen des Verdachtes der Verletzung tierschutzrechtlicher Normen durchgeführt. Dabei konnten die angegebenen Fallen vorgefunden, die Lebendköder aber

nicht mehr festgestellt werden. Aus den vorgelegten Fotos konnte aber erkannt werden, dass diese Fallen mit den angegebenen Lebendködern bestückt gewesen waren.

Die Verursacher konnten festgestellt und Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt werden.

Es ist davon auszugehen, dass das rasche behördliche Einschreiten nicht nur im konkreten Fall wichtig gewesen ist, sondern dass dies auch präventive Wirkung zur Verhinderung weiterer derartiger Delikte hat. In den beiden genannten Fällen waren der NÖ Umweltschutzbehörde die AnzeigerInnen bekannt. Es wurde aber bei der Anzeige ersucht, den Namen der AnzeigerInnen nicht an die Behörden weiterzuleiten. Oftmals werden Beschwerden bzw. Anzeigen überhaupt anonym eingebracht. Manchmal sind anonyme Anzeigen problematisch, weil nicht immer Umweltprobleme gemeldet, sondern immer wieder auch (etwa Nachbarschafts-)Konflikte über Anzeigen ausgetragen werden. Dennoch ist es wichtig, auch anonym eingebrachten Beschwerden oder Anzeigen umgehend nachzugehen, weil oft erst dadurch Missstände bekannt werden, die ein Einschreiten der Behörden verlangen.

Bei Anfragen, ob Beschwerden auch anonym bei der NÖ Umweltschutzbehörde eingebracht werden können, wird daher immer darauf hingewiesen, dass dies möglich ist.



7.5 Aarhus-Umsetzung im NÖ Naturschutzgesetz und im NÖ Jagdgesetz

Wie bereits im letzten Tätigkeitsbericht angemerkt, haben der Bundes- und die Landesgesetzgeber es lange verabsäumt (insbesondere seit dem sogenannten „Protect“-Urteil von Ende 2017 war eine gebotene legislative Umsetzung dringendst erforderlich), die durch die „Aarhus-Konvention“ garantierten Rechte der (beteiligten) Öffentlichkeit (insbesondere der NGOs) im Sinne der dritten Säule der Konvention in innerstaatliches Recht umzusetzen (laufendes Vertragsverletzungsverfahren). Hier hat sich in

den Jahren 2018 und 2019 in Bundesmaterien (Abfallwirtschaftsrecht, Wasserrecht) viel getan, wenn auch der Einheitlichkeit der Regelungen leider zu wenig Augenmerk gewidmet worden ist.

Besonders hervorzuheben ist, dass der NÖ Landesgesetzgeber Anfang 2019 die Aarhus-Umsetzung im NÖ Naturschutzgesetz und im NÖ Jagdgesetz

beschlossen hat und Niederösterreich somit das erste Bundesland gewesen ist, dass seinen Gestaltungsspielraum zugunsten von Beteiligung einerseits und Rechtssicherheit andererseits genutzt hat.

8. Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren

8.1 Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF.

Die Anzahl dieser Verfahren betrug im Jahr 2018 insgesamt 1.820 und ist damit größer als in den Vorjahren. Damit stellt das NÖ Naturschutzgesetz unverändert die Rechtsmaterie mit den meisten Erledigungen im Rahmen der Tätigkeit der NÖ Umweltschutzbehörde dar.

Hierunter fallen sämtliche naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren, Verfahren gemäß § 35 (2) NÖ Naturschutzgesetz zur Wiederherstellung des früheren Zustandes, Verfahren betreffend Na-

turdenkmäler und Naturschutzgebiete sowie NVP-Feststellungsverfahren. Auch im Jahr 2018 wurde von diesem Antragsrecht auf Feststellung des Erfordernisses einer Naturverträglichkeitsprüfung mehrmals Gebrauch gemacht.

Einen Schwerpunkt bildeten im Berichtszeitraum auch Fragen des Artenschutzes, vor allem im Zusammenhang mit Windkraftanlagen, aber auch mit Zieselvorkommen im Wiener Umland zur Baufreimachung von Bauland (Ausnahmebewilligungsverfahren).



Um die maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu erleichtern, werden viele Flächen eingeebnet oder Steilflächen gebrochen. Dies bringt einerseits mehr Produktivität, andererseits aber auch einen steten Verlust an Diversität durch Wegfall von Ackerrainen, Staudenzeilen sowie Einzelbäumen.

Auch in den Weinbaugebieten kommt es verstärkt zu Optimierungen der Terrassenlagen. Dies ist oft nur mit zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen vertretbar, um eine Mindestausstattung der Landschaft zu erhalten. Beim vor allem im Kampstal und in der Wachau betroffenen Schutzgut Trockenrasen sowie auch bei betroffenen speziellen Vogelarten kommt es immer wieder zu Konflikten mit den Schutzzielen, die nicht für alle Beteiligten zur Zufriedenheit gelöst werden können. Hier wird versucht, möglichst vor der Einreichung der Projekte abstimrende Begehungen mit den BetreiberInnen, gemeinsam mit den Sachverständigen, durchzuführen.

8.2 NATURA 2000 – Netzwerk: Vogelschutzgebiete und Schutzgebiete nach der Flora- Fauna-Habitat Richtlinie

Durch die Parteistellung der NÖ Umweltanwaltschaft in unterschiedlichsten Verwaltungsverfahren sowie ihren sonstigen gesetzlichen Aufgaben kommt uns bei den Europaschutzgebieten (Vogelschutzgebiete bzw. Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie) eine Art „Dreh-scheibenfunktion“ zu: In vielen Fällen sind es Hinweise von NGOs oder von besorgten Bürgerinnen und Bürgern, die letztendlich Auslöser für die Einleitung eines Feststellungsverfahrens durch die NÖ Umweltanwaltschaft sind. Dabei sind wir stets bemüht, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Dies ist etwa durch die Mitbehandlung im naturschutzbehördlichen Ermittlungsverfahren möglich.

Auch weiterhin kommt es wegen des Eschensterbens – vor allem in den Bezirken Tulln und St. Pölten sowie in Teilen des Mostviertels in Natura 2000-Gebieten an Erlauf, Ybbs und Mank – zu großflächigen „Pflegetmaßnahmen“. Diese werden meist ohne vorherige Anzeige bei der jeweilig zuständigen Bezirks-

hauptmannschaft und somit ohne Prüfung der Naturverträglichkeit durchgeführt.

Hier besteht Aufklärungsbedarf für die GrundeigentümerInnen – einerseits aufgrund der Haftung und andererseits aufgrund der Vorgaben in den ausgewiesenen europarechtlich geschützten Wäldern. Diesen Zielkonflikt gilt es dringend zu bereinigen.



8.3 Naturdenkmäler und landschaftsprägende Elemente

Im Bereich von Naturdenkmälern kommt es weiterhin zu Nutzungskonflikten mit dem Tourismus, sei es durch Rafting, Kanuing oder Klettern. Hier sind Konzepte zu erarbeiten, die für das jeweilige Naturdenkmal nicht nachteilig sind. Vermehrt müssen zum Naturdenkmal erklärte Bäume aus Stabilitätsgründen entfernt werden.

Weiterhin kommt es in Landschaftsschutzgebieten zur Entfernung von landschaftsprägenden Elementen (Hecken, Rainen sowie Steilböschungen) zwecks besserer landwirtschaftlicher Nutzung. Einerseits ist einer modernen Landwirtschaft Rechnung zu tragen, wurden und werden doch durch diese die landschaftsprägenden Elemente auch gepflegt, andererseits sind Kompensationsmaßnahmen unerlässlich, weil diese Elemente meist Rückzugsgebiete für viele Tiere und Pflanzen darstellen. Besonders laufende Schlägerungen in ausgewiesenen Waldbeständen können zu Konflikten mit den Erhaltungszielen von Schutzgebieten führen, weshalb es auch hier sinnvoller Konzepte bedarf.

8.4 Verfahren nach dem NÖ Flurverfassungslandesgesetz

Im landwirtschaftlichen Bereich sind vor allem Zusammenlegungen und Flurbereinigungen zu nennen. Die Schwerpunkte lagen hier vor allem im Waldviertel, in den anderen Regionen fanden nur vereinzelt Verfahren statt. Die Wahrnehmung der Parteistellung in den Verfahren bezüglich der sogenannten „Gemeinsamen Maßnahmen und An-

lagen“ hat auch im Berichtszeitraum einen beträchtlichen Arbeitsaufwand nach sich gezogen. Hierbei handelt es sich um einen Bereich, in dem die landwirtschaftlichen Interessen oft jenen der Ornithologie und des Naturschutzes diametral gegenüberstehen. Auch 2018 ist es gelungen, in vielen Fällen die auftretenden Widersprüche auszubalancieren und für alle zufriedenstellende Lösungen zu generieren.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass sich sowohl das ökologische Bewusstsein für das Anlegen von Grünmaßnahmen wie Heckenstreifen, Bodenschutzmaßnahmen oder Vernetzungstreifen in den letzten Jahren sichtlich verbessert hat, was sich auch in den vorgelegten Projekten widerspiegelt. Freilich konn-



ten nicht in allen Fällen konsensuale Lösungen erreicht werden.

Es muss festgestellt werden, dass im Bereich der Kontrolle ein bisher ungenutztes Verbesserungspotenzial besteht.

Seitens der zuständigen Landesbehörden wird unter Beiziehung der Umweltanwaltschaft an einer Optimierung gearbeitet, die es ermöglichen soll, dass die einmal ausgewiesenen und genehmigten Anlagen auch zukünftig dauerhaft erhalten werden können.

8.5 Massentierhaltung

Beschwerden betreffend Geruchsbelästigungen durch Nutztierhaltungen im Allgemeinen und Massentierhaltung im Besonderen als auch aufgrund befürchteter Geruchsbelästigungen bei neuen Projekten nehmen in den letzten Jahren zu. Ein Interessensausgleich zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsbedarfen und –bedürfnissen einerseits und den Bedürfnissen von Anrainerinnen und Anrainern andererseits ist zum Erhalt des sozialen Friedens in den Gemeinden notwendig, in der Praxis jedoch oftmals nur sehr schwierig zu bewerkstelligen.

Zu den Massentierhaltungen ist positiv anzumerken, dass es seit dem Jahr 2016 vor allem bei Hühnerställen im Bezirk Amstetten zu vielen Feststellungsanträgen und großteils zu Bewilligungen nach dem NÖ IPPC-Anlagen und Be-

triebe Gesetz (NÖ IBG) gekommen ist. Die Durchführung solcher Verfahren ist überaus wesentlich, denn von den gemäß NÖ IBG bewilligten Anlagen und Betrieben gehen weit weniger Belästigungen aus.

Seit dem Jahr 2017 werden Verfahren nach dem NÖ IPPC-Anlagen und Betriebsgesetz (NÖ IBG) für Geflügel und Schweine in ganz Niederösterreich häufiger durchgeführt, was auch auf unsere Hartnäckigkeit zurückzuführen ist.

Was die Geruchsbelästigungen durch Nutztierhaltungen im Allgemeinen und Massentierhaltung im Besonderen abseits von Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) und NÖ IBG angeht, so werden die Beschwerden häufiger und vehementer. Hier setzt sich die NÖ Umweltanwaltschaft massiv für die qualitative Verbesserung der in diesem Zusammenhang erstellten Gutachten ein und wird dies auch in Zukunft tun.

8.6 Photovoltaikanlagen (PV)

Bei den Photovoltaikanlagen hat sich insofern etwas verändert, als zunehmend

mehr Gebäudeanlagen und kaum mehr Freilandanlagen eingereicht werden. Erstere betreffen die NÖ Umweltanwaltschaft lediglich durch unsere Parteistellung laut NÖ Elektrizitätswesengesetz, letztere auch durch unsere Parteistellung im Bewilligungsverfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz. Während kleinere Freianlagen, die sich meist im Haus- und Hofbereich befinden, naturschutzrechtlich meist unproblematisch sind, trifft dies auf isoliert situierte Großanlagen nicht immer zu: Anlagen in der Größenordnung von mehreren hundert Quadratmetern bis zu einigen Hektar, die in exponierten Lagen errichtet werden sollen, stellen oft eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Es fällt jedoch in diesem Zusammenhang auf, dass vor allem Großanlagen im Freiland, aber auch solche auf Hallendächern, trotz erteilter Bewilligung bisher nicht errichtet wurden. Die NÖ Umweltanwaltschaft hofft jedenfalls auf vermehrte PV-Nutzung auf Dächern („Sonnenstromwende für NÖ“) und mithilfe innovativer Anlagen (Parkplatz-PV sowie Agro-PV), handelt es sich dabei doch um jene Form der Erneuerbaren Energie, welche sowohl vom Naturschutzfachlichen her meist wenig problematisch ist als auch in der Bevölkerung hohe Akzeptanz genießt.

8.7 Biogasanlagen

Im Berichtszeitraum sind, wie auch bereits in den Jahren davor, die Bewilligungsverfahren hinsichtlich neuer Biogasanlagen erheblich zurückgegangen. Es waren nur vereinzelte Abänderungen oder Erweiterungen von bereits bestehenden Anlagen erfolgt.

Auch die Beschwerden über Geruchsbelästigungen aus derartigen Anlagen nehmen zunehmend ab, was auch damit zu tun hat, dass die Anlagen von den Behörden regelmäßig überprüft und an den Stand der Technik angepasst werden. Einige Problemanlagen wurden auch stillgelegt, sei es aus wirtschaftlichen Gründen oder seitens der Behörde. Vereinzelt gibt es jedoch nach wie vor Geruchsbeschwerden, die jedoch in der Regel einige wenige „altbekannte Anlagen“ betreffen.

8.8 Raumordnung

Die NÖ Umweltanwaltschaft kann im Rahmen der Änderung der regionalen Raumordnungsprogramme Stellungnahmen hinsichtlich der Auswirkungen auf

die Schutzgüter im Naturschutz abgeben. Hierbei wird von uns viel Zeit in Besprechungen mit Bürgerinnen und Bürgern und mit Expertinnen und Experten sowie in Begehungen investiert. In wenigen Fällen sind von der NÖ Umweltanwaltschaft im Zusammenspiel mit den Amtssachverständigen für Naturschutz ergänzende Untersuchungen hinsichtlich der Schutzgüter bzw. des Landschaftsbildes zu fordern.

8.9

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei den UVP-Verfahren waren es im Berichtszeitraum wieder große Infrastrukturprojekte sowie Deponie- und Industrievorhaben, welche die Schwerpunkte unserer diesbezüglichen Tätigkeit darstellten. Darüber hinaus sind es vor allem die bereits erwähnten Windkraftanlagen und diverse UVP-Feststellungsverfahren, die aufgrund der sehr komplexen Materien einen bedeutenden Ressourceneinsatz erfordert haben. Insgesamt waren in Niederösterreich im Jahr 2018 155 UVP-Verfahren anhängig – und somit wieder mehr als in allen anderen Bundesländern zusammen. Die angeführten Großprojekte beschäftigen die NÖ Umweltanwaltschaft in

der einen oder anderen Form manchmal über mehrere Jahre hindurch. In diesen Fällen liegen die Verzögerungen meist deshalb vor, weil die Projektunterlagen nicht vollständig sind.

Da es uns wesentlich ist, so oft es geht proaktiv tätig zu sein, kommt noch hinzu, dass wir uns nach Möglichkeit bereits vor Einleitung von UVP-Verfahren einbringen, um die Interessen des Umweltschutzes bestmöglich wahren zu können.

Darüber hinaus sind es jedes Jahr zahlreiche UVP-Feststellungsverfahren, die einen bedeutenden Ressourceneinsatz erfordern.

8.10 Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Auch im Berichtsjahr 2018 war, neben der Wahrnehmung der Parteistellung im Bereich der Deponien, wo die NÖ Umweltschutzbehörde die öffentlichen Interessen des Naturschutzes zu vertreten hat, nach wie vor das verstärkte Bestreben erkennbar, Aushub in Form von „Geländegestaltung“ oder „Bodenverbesserungsmaßnahmen“ außerhalb von Deponien abzulagern und somit das

strenge Regime des Abfallwirtschaftsrechts zu umgehen. In mehreren derartigen Fällen hat die NÖ Umweltschutzbehörde – wie schon in den Jahren zuvor – von ihrem Antragsrecht auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 Gebrauch gemacht. Weiters sei an dieser Stelle auf die Ausführungen über die geplanten „Deponiehügel“ (vgl. Punkt 1. >„Hügeldeponien“, Baurestmassen-Recycling und Kreislaufwirtschaft<) in diesem Bericht hingewiesen.

8.11 Mobilfunk – „5G“

In Hinblick auf den bereits begonnenen und rasch vorangetriebenen Ausbau des 5G-Standards, der völlig neuartige Möglichkeiten in der Mobilkommunikation sicherstellen soll, treten vermehrt Befürchtungen hinsichtlich möglicher gesundheitlicher Folgen in der Bevölkerung auf. Ob und wie sich 5G mit seiner höheren Antennendichte auf die Strahlung von Mobilgeräten auswirken wird, ist heute noch unklar. Es könnte auch sein, dass sie durch bessere Verbindungen sinkt. Denn am meisten strahlt ein Mobiltelefon, wenn es wegen schlechter Verbindung eine hohe Sendeleistung aufbauen muss. Die Unsicher-

heit überwiegt also in vielen Fragen, deshalb ist sich die Wissenschaft vor allem in einem Punkt einig: Es braucht weitere Studien (dies ist auch eine einstimmige Forderung der UmweltreferentInnenkonferenz an den Bund) betreffend Auswirkungen der kürzeren Wellen der 5G-Strahlung auf die Haut. Diese dringen nämlich nicht in den Körper ein, sie prallen an der Haut ab. Dies wirft natürlich die Frage auf, ob die Haut anders betroffen sein wird als bisher.



9. Unterstützung von BürgerInnen und Gemeinden

Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag hat die NÖ Umweltschutzbehörde auch im Jahr 2018 wieder viele BürgerInnen sowie Gemeinden in Verwaltungsverfahren über Maßnahmen und Anlagen die Umwelt betreffend beratend unterstützt.

Darunter sind sowohl die Beratung oder Vertretung in Wasserrechts- oder Betriebsanlagenverfahren als auch die Bearbeitung von Beschwerden über umweltrelevante Missstände sowie direkte projektbezogene Beratungstätigkeit zu verstehen.

Soweit der NÖ Umweltschutzbehörde im Verfahren Parteistellung zukommt, können Einwendungen von Personen, die sich um die Umwelt sorgen und selbst nicht Parteistellung im Verfahren haben, objektiviert und in das jeweilige Verwaltungsverfahren eingebracht werden.

Bei Verfahren nach Bundesgesetzen, in denen auch die Umweltschutzbehörde kein Mitwirkungsrecht hat, kann die Unterstützung nur so weit gehen, als für Parteien, etwa NachbarInnen bei Betriebsanlagen, rechtliche und fachliche Beratung zur Formulierung von Einwendungen bzw. zur Ergreifung von Rechtsmitteln angeboten wird. Bei Um-

weltbeschwerden von Personen, denen in diesen bundesrechtlichen Verfahren keine Parteistellung zukommt, trägt die NÖ Umweltschutzbehörde den Sachverhalt an die zuständigen Behörden heran und ersucht um Überprüfung, allfällige weitere behördliche Veranlassung und um Information über diese Maßnahmen.

Besonders häufig werden bei uns Beschwerden über belästigende oder gar gesundheitsgefährdende Auswirkungen von Betriebsanlagen, insbesondere durch Lärm, Abgase und Geruch, geführt.

Grundsätzlich sieht die NÖ Umweltschutzbehörde ihre Aufgabe auch darin, dass sie Vermittlungsaufgaben übernimmt: Nämlich zwischen BeschwerdeführerInnen, die nach oft jahrelang erfolglosem Bemühen gegen einen Missstand emotional sehr aufgebracht sind, und den Behörden bzw. Betrieben - indem einerseits versucht wird, die tatsächlichen Beeinträchtigungen sachlich vorzutragen und andererseits BürgerInnen und Verständnis für rechtsstaatliche Notwendigkeiten, die ein Verfahren zur Prüfung ihrer Anliegen bedingt, näher zu bringen.



Beratung hinsichtlich privater umweltrelevanter Maßnahmen

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat im Jahr 2018 wieder zahlreiche Bürgerinnen und Bürger bei privaten umweltrelevanten Maßnahmen – sowohl rechtlich als auch fachlich – beraten. Diese Beratungstätigkeit erstreckte sich von der Prüfung beabsichtigter Vorhaben auf ihre Machbarkeit unter den gegebenen Rahmenbedingungen über Auskünfte in Rechts- und Sachfragen bis hin zu maßgeschneiderten Einzelberatungen mit konkreten Lösungsansätzen. Diese Beratungen fanden auf unterschiedliche Art und Weise statt, nämlich per E-Mail, telefonisch (etwa auch Anfragen über das „Natur im Garten“-Telefon), in persönlichen Gesprächen am Sitz der NÖ Umweltschutzbehörde in St. Pölten oder auch direkt vor Ort.

Sprechtage an Bezirkshauptmannschaften

Im Jahr 2018 wurden drei Sprechtage (BH Lilienfeld, BH Krems und BH Bruck an der Leitha) abgehalten, wobei neben dem/der für den Bezirk zuständigen Fachreferentin/Fachreferenten auch ich als Leitung der NÖ Umwelthanwaltschaft immer und durchgehend für Anliegen und Fragen von InteressentInnen zur Verfügung gestanden bin.

Im Vergleich zu den Vorjahren ist diese Anzahl gering – dies deshalb, weil die Sprechtage von der Bevölkerung immer weniger angenommen werden. Dies ist wohl der technischen Entwicklung samt den damit verbundenen kulturellen Veränderungen geschuldet. Viel öfter als früher bieten wir stattdessen anlassbezogene Gespräche vor Ort bzw. bei uns an der Umwelthanwaltschaft an. Diese Angebote werden häufiger als früher nachgefragt und sehr geschätzt, so auch die Kommunikation per Telefon und per Mail.

Aktive Teilnahme an BürgermeisterInnen-Konferenzen

Zwecks Information der BürgermeisterInnen sowie AmtsleiterInnen über unsere Aufgaben und Möglichkeiten generell sowie über aktuelle Themen im jeweiligen Bezirk war ich als Leiter der NÖ Umwelthanwaltschaft im Jahr 2018 bei sechs BürgermeisterInnen-Konferenzen mit je einem Vortrag samt Diskussionsmöglichkeit vertreten. Dies findet großen Anklang und eröffnet zudem die Möglichkeit, im Rahmen der Veranstaltungen als auch am Rande derselben konkrete Probleme bzw. Vorhaben der Gemeinden zu besprechen und Lösungsansätze zu entwickeln.

Auch in Hinkunft wollen wir an diesen Konferenzen nach Maßgabe unserer begrenzten Ressourcen aktiv teilnehmen.

Weiters ist auch die Teilnahme an zwei Treffen von UmweltgemeinderätInnen hervorzuheben.

10. Konfliktmanagement und mediative Moderationen

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat im Berichtszeitraum einige mediative Konfliktmanagementverfahren – oft auf Ersuchen von Gemeinden – durchgeführt. In der Regel handelte es sich dabei um

Konflikte, die auf dem „normalen Rechtsweg“ nicht zufriedenstellend gelöst werden können. Grundvoraussetzung für ein diesbezügliches Tätigwerden der NÖ Umweltschutzbehörde ist dabei, dass es sich um einen Konflikt mit Umweltbezug handelt.

Die NÖ Umweltschutzbehörde verfügt über drei ausgebildete Mediatoren: Die von Dipl.-Ing. Herbert Beyer, MAS, Dipl.-Ing. Dr. Erwin Huter, MA, und mir fachkundig begleiteten Konfliktregelungsverfahren betreffen vor allem Nachbarschaftskonflikte, die sich thematisch zumeist um Geruchs- bzw. Lärmemissionen drehen. Generell versucht die NÖ Umweltschutzbehörde hilfreich in Konfliktsysteme mit Umweltbezug zu intervenieren, sofern gesetzlicher Auftrag sowie Rolle dies zulassen. Je nach Situation und Konflikteskalation erfolgt dies in unterschiedlichen Settings, etwa in Form vermittelnder Gesprächs-

führung („Runder Tisch“), Konfliktmoderation, Mediation, usw.

Soweit uns das möglich ist, unterstützen wir zum Thema Konfliktmanagement neben den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern auch Bezirkshauptleute und Umweltgemeinderätinnen und -räte.

Aber auch im Amt der NÖ LReg koordinieren wir bei Sinnhaftigkeit Besprechungen mit diversen Stakeholdern.

10.1 „Runder Tisch Steinfeld“

Vor kurzer Zeit fand in Niederösterreich ein Paradigmenwechsel hinsichtlich Nassbaggerungen statt. Wurden diese bis dahin aus Sicht der Wasserwirtschaft eher kritisch betrachtet und galt es sie demnach eher zu vermeiden, so dürften die bisherigen Bedenken nunmehr ausgeräumt sein.

Auch im Bereich des Steinfeldes war es nur eine Frage der Zeit, bis es auch hier entsprechende Begehrlichkeiten geben würde.

Für KiesunternehmerInnen bedeuten Nassbaggerungen eine bessere Ausnutzung der Lagerstätte und geringere Kosten, weil sich die Grundstücke meist bereits im Eigentum der Abbauberechtigten befinden. Und in jenen Fällen, wo es sich um Pachtgrundstücke handelt, müssen lediglich bestehende Verträge adaptiert werden. Darüber hinaus können bestehende Anlagen vor Ort weiter benutzt werden.

Demgegenüber stehen die Interessen des Naturschutzes: Das Steinfeld weist großflächige Natura 2000-Ausweisungen auf, sowohl nach der FFH- als auch nach der Vogelschutzrichtlinie.

Die wesentliche Leitart ist hier der Triel, ein ursprünglicher Steppenbewohner, der als Kulturfolger auch Kiesgruben als Lebensraum annimmt. Allerdings war der Triel - anders als in anderen nunmehrigen Trielgebieten - im Steinfeld schon vor dem großflächigen Schotterabbau heimisch. Er brütete im Wesentlichen auf den primären Trockenrasen des Steinfeldes, die sich heute auf wenige Standorte im Bereich des dort befindlichen Truppenübungsplatzes beschränken. Trockenbaggerungen sind für den Triel unbedenklich, im Gegenteil, er nutzt diese als Brutgebiete. Anders ist es mit Nassbaggerungen, weil diese eine

dauerhafte Verringerung seines potenziellen Lebensraums bedeuten.



Da es in der Vergangenheit schon einmal gelungen ist, einen derartigen Konflikt zu lösen (Neutrassierung der B17), haben wir sämtliche in diesem Raum tätigen Abbaunehmen sowie VertreterInnen von Birdlife und Wirtschaftskammer sowie Amtssachverständige aus dem Fachgebiet Naturschutz eingeladen, diese Problematik in Form eines Mediationsverfahrens gemeinsam zu bearbeiten und entsprechende Lösungen zu finden. Diesem Verfahren wurden auch zwei externe Sachverständige, nämlich ein Hydrogeologe und ein Ornithologe, beigezogen.

Im Jahr 2016 gab es fünf Sitzungen, in den Jahren 2017 und 2018 je vier weitere – je unter der mediativen Moderation von Dipl.-Ing. Herbert Beyer, MAS.

Nunmehr können wir mitteilen, dass dieser sehr langwierige und schwierige Prozess mit einem von allen Teilnehmern mitgetragenen Ergebnis abgeschlossen werden konnte. Es war dies das aufwendigste und umfangreichste Verfahren dieser Art, das die NÖ Umwelthanwaltschaft geführt hat. Umso erfreulicher ist es, dass es letztlich doch sach- und fachgerecht und zur Zufriedenheit aller Teilnehmer abgeschlossen werden konnte.

10.2 „Runder Tisch Fischottermanagementplan“

Die seitens des NÖ Landesfischereiverbandes und des NÖ Teichwirteverbandes artikulierten Interessen auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zwecks Entnahme von Fischottern (auch der zweite diesbezügliche Genehmigungsbescheid, der auch von uns mittels Beschwerde bekämpft worden ist, wurde vom Landesverwaltungsgericht NÖ aufgehoben) haben große Aufregung hervorgerufen. Wesentliche Basis für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist das Vorliegen eines Managementplans, in dem die unterschiedlichen Möglichkeiten behandelt werden, wie mit einer

solchen Problematik umgegangen werden kann, denn es ist rechtlich normiert, dass immer nur die gelindesten Mittel, die zum Ziel führen, ergriffen werden dürfen.

Da der seitens der Naturschutzabteilung (RU5) vorgelegte „Managementplan Fischotter“ nicht die Akzeptanz der maßgeblichen NGOs erhalten hat, hat die Niederösterreichische Umwelthanwaltschaft einen Runden Tisch zum Thema mit sämtlichen relevanten Stakeholdern eingerichtet – mit dem Ziel der Erreichung eines inhaltlichen Konsenses bzw. „guten“ Kompromisses.

Dieser Runde Tisch, ebenfalls mediativ moderiert von Dipl.-Ing. Herbert Beyer, MAS, ist aktuell noch im Gange, sein Gelingen steht allerdings immer wieder auf der Kippe, weil die Interessensgegensätze eklatant und Fortschritte daher schwierig zu erzielen sind.

Der TeilnehmerInnenkreis setzt sich zusammen aus der NÖ Landeslandwirtschaftskammer, dem NÖ Teichwirteverband, dem NÖ Fischereiverband, dem NÖ Naturschutzbund, dem World Wildlife Fund (WWF), dem Umweltdachverband (UWD), VertreterInnen der Naturschutzabteilung (RU5), sowie einem Vertreter der Forstabteilung und mir,

dem NÖ Umweltschutz. Leider hat eine namhafte NGO, nämlich der Verein „Lanius“, den Runden Tisch vorzeitig verlassen.

Von Aufwand und Problematik her ist dieses alternative Konfliktregelungsverfahren wahrscheinlich noch über den „Runden Tisch Steinfeld“ zu stellen. Wir sind jedoch auch hier zuversichtlich, die Hürden gemeinsam überwinden zu können und hoffen auf einen erfolgreichen Abschluss im Jahr 2020.

10.3 „Trassenfindungsverfahren Flughafenspange“

Bereits 2018 wurde von den ÖBB ein Trassenfindungsverfahren für eine Hochleistungsstrecke zwischen Flughafen und Bruck an der Leitha initiiert, an dem die betroffenen Gemeinden, ein Vertreter der Abteilung Allgemeine Verkehrsangelegenheiten und auch die NÖ Umweltschutz teilnehmen. Unsere gesetzliche Aufgabe ist es, die Vertretung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes wahrzunehmen und gleichzeitig den Gemeinden beratend zur Seite zu stehen. Wir werden im nächsten Tätigkeitsbericht weiterhin

über den Verlauf dieses Prozesses berichten.



10.4 „Runder Tisch Hirtenberg“

Schon seit einigen Jahren wurde vom Betreiber einer Schießanlage und AnrainerInnen dieses Areals ein heftiger Konflikt (auch medial) ausgetragen. Es wurden immer wieder wechselseitige Vorwürfe hinsichtlich der Emissionen und daraus folgenden Belästigungen bzw. Belastungen erhoben, wobei sich im Laufe der Zeit die Fronten verhärteten. Auf Ersuchen der Gemeinde habe ich eine Konfliktmoderation unter Einbeziehung aller Interessensgruppen durchgeführt, welche mit einer für alle Seiten zufriedenstellenden Vereinbarung beendet werden konnte.

10.5 „Runder Tisch Hintersdorf“

Landwirtschaftliche Betriebe versuchen, durch Wachstum und mithilfe besserer Mechanisierung langfristig ihren Bestand zu sichern. Durch diese Arbeiten, die teilweise auch an Wochenenden stattfinden, kommt es immer wieder zu Belastungen von direkten AnrainerInnen. Besonders bei landwirtschaftlicher Holzbearbeitung zum Brennholzverkauf sind Lärm und Abgase ein Thema. Im Zuge eines von Dr. Erwin Huter, MAS mediativ moderierten Runden Tisches wurde in Hintersdorf mit Vertretern der Landwirtschaftskammer, dem Bürgermeister und den Betroffenen die Belastung aufgezeigt und folgend ein Lösungsweg entwickelt, der hoffentlich noch heuer umgesetzt werden wird.

10.6 „Dialogforum Flughafen Wien“

Schließlich ist zu erwähnen, dass Dipl.-Ing. Herbert Beyer, MAS aufgrund eines Beschlusses der NÖ Landesregierung als einer von sieben Vertretern des Landes Niederösterreichs dasselbe weiterhin im Verein „Dialogforum Flughafen Wien“ vertritt.

11. Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes & Erstattung von Verbesserungsvorschlägen

Die NÖ Umwelthanwaltschaft ist zur Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und anderen Normen aus der Sicht des Umweltschutzes berufen und leistet

Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt. Darüber hinaus wird auch die

Vollziehung von Rechtsmaterien durch die Behörden beobachtet, wobei der NÖ Umwelthanwaltschaft hierbei aufgrund ihrer überregionalen Zuständigkeit besondere Bedeutung zukommt. Durch den dadurch möglichen Überblick können beispielsweise Unterschiede im

Vollzug zwischen einzelnen Bezirken und Magistraten bzw. auch Vollzugsdefizite aufgezeigt werden. Unter diesen Punkt lassen sich auch die Antragslegitimationen für Feststellungsanträge gemäß NÖ Naturschutzgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz und UVP-Gesetz subsumieren. Oftmals werden auch im Rahmen von Verhandlungen oder im Zuge des Parteiengehörs Verbesserungsvorschläge seitens der NÖ Umweltschutzbehörde erstattet, die sehr häufig aufgegriffen und umgesetzt werden.

11.1 BH Tulln: Errichtung eines Bogenparcours in der Gemeinde St. Andrä-Wördern

Über eine Anzeige wurde uns bekannt, dass im Waldgebiet der Gemeinde St. Andrä-Wördern ein Bogenparcours errichtet wurde. Bei einem Ortsaugenschein im Oktober 2018 wurde sodann festgestellt, dass der Eingang des Parcours bereits entsprechend beschildert war, ein Aufenthaltscontainer im Startbereich platziert wurde und ein abgegrenzter Einschießplatz sowie der ausgeschilderte Parcours (mit diversen Tierfiguren) schon angelegt wurden.

Da gemäß § 7 Abs. 1 Z. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 idgF. die Errichtung und der Betrieb von Sportanlagen einer Bewilligung bedarf und der Parcours überdies im ausgewiesenen Natura 2000-Gebiet liegt, wurde die Bezirkshauptmannschaft Tulln als zuständige Naturschutzbehörde über den Sachverhalt informiert und um Einleitung entsprechender behördlicher Schritte ersucht.

In weiterer Folge stellte sich heraus, dass seitens der Bezirkshauptmannschaft die Rechtsansicht vertreten wird, dass die Errichtung und der Betrieb des gegenständlichen Bogenparcours keiner Bewilligung nach dem NÖ NSchG 2000 idgF. bedürfe. Nach rechtlicher und inhaltlicher Diskussion der Angelegenheit wurde die Behörde seitens der NÖ Umweltschutzbehörde darauf aufmerksam gemacht, dass die vertretene Rechtsansicht der gängigen Auffassung und Praxis in Niederösterreich widerspricht und wurde zur Klärung der Rechtsfrage die Abteilung Naturschutz (RU 5) des Amtes der NÖ Landesregierung um eine Stellungnahme ersucht.

In dieser wurde auszugsweise wie folgt ausgeführt:

„Bezüglich des Begriffes >Sportanlage< enthält das NÖ Naturschutzgesetz 2000

keine nähere Definition, auch in den Erläuterungen zum NÖ Naturschutzgesetz 2000 wird nicht näher auf die Bestimmung bzw. den Begriff eingegangen.

Unter einer >Anlage< im Sinne naturschutzrechtlicher Vorschriften ist alles zu verstehen, was durch die Hand des Menschen angelegt wird (z. B. VwGH vom 26. Februar 1996, 94/10/0192, VwGH vom 6. Juli 1999, 89/10/0382).

>Sport< ist nicht mit Wettkampf gleichzusetzen, sondern umfasst auch Tätigkeiten zu Erholungszwecken bzw. zur körperlichen Ertüchtigung.

Zur Definition des Begriffs >Sportanlage< darf auch auf das Erkenntnis des VwGH vom 31. März 2009, 2007/10/0270, betreffend ein Verwaltungsstrafverfahren zu § 6 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 hingewiesen werden:

Nach dieser Bestimmung (inhaltlich vergleichbar mit § 7 Abs. 1 Z 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000) bedarf die Errichtung von Sportanlagen, wie Schipisten, Rodelbahnen, Klettersteige, Golf-, Fußball- und Tennisplätze und dergleichen außerhalb geschlossener Ortschaften einer naturschutzbehördlichen Bewilligung.

Laut VwGH ist eine >Golfübungsanlage< als bewilligungspflichtige Sportanlage zu

beurteilen, nachdem zu deren Betrieb eine Wiese gemäht, zwölf Abschlagsmatten aufgelegt, eine Ballwurfmaschine und Sitzbänke aufgestellt, ein Sandbunker angelegt und ein Putting Green in Form von zwei länglichen Matten aufgelegt worden seien. Für die naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht sei nicht entscheidend, ob bauliche Maßnahmen für die der Sportausübung dienende Einrichtungen geschaffen werden, ausschlaggebend sei vielmehr, ob – unabhängig von der Art der eingesetzten Mittel – eine der Sportausübung dienende Einrichtung geschaffen wurde, die den im Gesetz beispielhaft aufgezählten Sportanlagen z. B. auch was ihre räumliche Ausdehnung oder Lärmemission betrifft, vergleichbar ist.

Unter Berücksichtigung dieser Judikatur sind daher auch 3D Bogensportanlagen – sofern hierfür entsprechende Einrichtungen mit räumlicher Ausdehnung und dauerhaftem Verbleib geschaffen werden – unter die gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 5 NÖ Naturschutzgesetz bewilligungspflichtigen Sachverhalte zu subsumieren.“

Gestützt auf diese Rechtsauskunft wurde der seitens der NÖ Umweltanwaltschaft gestellte Antrag gemäß § 35 Abs. 2 des NÖ NSchG 2000 idgF. auf Entfernung der konsenslos errichteten Bogensporta-

nlage erneut eingebracht. Eine Erledigung dieser Angelegenheit liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.

11.2 Errichtung von Bauwerken im Grünland – erforderlicher Nachweis der Widmungskonformität

Bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten wurde die Errichtung eines Löschteiches in der Gemeinde Neustift-Innermanzing beantragt. Der Teich sollte in geschwungener Form, in einer Größe von ca. 2.000 m², ohne weitere technische Anlagen wie Stützmauern, Stege oder Beleuchtung errichtet werden. Die NÖ Umweltschutzbehörde erhob aufgrund der positiven naturschutzfachlichen Beurteilung keine Einwände gegen die angestrebte Bewilligung. Im Jahr 2018 wurde die fertiggestellte Teichanlage seitens der Naturschutzbehörde überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass diese in wesentlich abgeänderter Form zum ursprünglichen Antrag ausgeführt worden war. Es waren ein hoher Sprungturm und Stege errichtet sowie Holzdielen im Uferbereich verlegt worden. Für diese Abweichungen vom bewilligten Projekt wurde sodann ein

neuerliches Ansuchen um Bewilligung bei der Naturschutzbehörde eingebracht.

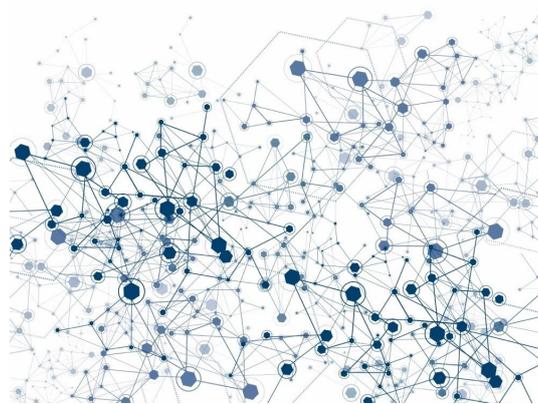
Da die Teichanlage mit Bauwerken (Steganlage, Sprungturm) versehen worden war, die offensichtlich der Freizeitnutzung und der Erholung dienen sollen, wurde seitens der NÖ Umweltschutzbehörde ein Widerspruch zur vorliegenden Widmung als Grünland-Land-/Forstwirtschaft erkannt. Diese Widmungskategorie dient dazu, ausschließlich Bauwerke für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft zu errichten. Da gemäß § 31 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 der Nachweis zu erbringen ist, dass die beantragte Bewilligung nicht einem rechtswirksamen überörtlichen oder örtlichen Raumordnungsprogramm widerspricht, wurde unsererseits zur Klärung der Widmungskonformität die Einholung eines entsprechenden Gutachtens gefordert. Das Ermittlungsverfahren ist gegenwärtig bei der Bezirkshauptmannschaft noch im Laufen.

Das gezeigte Beispiel soll stellvertretend für andere Fälle die Problematik der konsenslosen Errichtung von Bauwerken im Grünland verdeutlichen.

12. Kommunikation und Vernetzung

Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat auch im Berichtszeitraum 2018 wieder eine Fülle von Informationsveranstaltungen über für den Umweltschutz bedeutsame Planungen bzw. über Angelegenheiten des Umweltschutzes auf Ersuchen von Behörden, Gemeinden, BürgerInneninitiativen, NGOs oder aus eigenem Antrieb durchgeführt.

Kern der Tätigkeit der NÖ Umwelthanwaltschaft ist die Vertretung der Interessen des Umweltschutzes als Partei in diversen Verwaltungsverfahren. Um darüber hinaus unseren gesetzlichen Auftrag effektiv wahrnehmen zu können, sehen wir uns als „Andockstation“ für Bürgerinnen, Bürger und Gemeinden in Umweltangelegenheiten und als „Drehscheibe“ in diesen Angelegenheiten.



Um diesem Anspruch genügen zu können, bedarf es intensiver Kommunikation mit sämtlichen relevanten Systemen, welche die Umwelt der NÖ Umwelthanwaltschaft ausmachen, sowie der Herstellung eines hohen Vernetzungsgrades, um für die Förderung der Interessen des Umweltschutzes Kräfte zu bündeln.

Nachstehend eine Auswahl von diesbezüglichen Aktivitäten der NÖ Umwelthanwaltschaft, die im Berichtszeitraum 2018 wahrgenommen wurden:

- Teilnahme an sechs BürgermeisterInnen-Konferenzen (immer mit Vortrag) sowie an drei Sprechtagen in den Bezirken sowie an weiteren Veranstaltungen von und mit GemeindevertreterInnen;
- Vorstellung der NÖ Umwelthanwaltschaft sowie von aktuellen Themen bei den „Energie- und Umweltgemeindetagen“ (Teilnahme mit Info-Stand);
- regelmäßiger Austausch mit den thematisch in der NÖ Landesregierung zuständigen politischen Verantwortungsträgerinnen und –trägern sowie deren Büros und Etablierung von Kontakten auf der Ebene der Europäischen Union;
- Treffen mit NGOs wie etwa Naturschutzbund NÖ, Birdlife, Umweltdachverband, Lanius, WWF, Ökobüro, usw. und Gedankenaustausch im Rahmen von gemeinsamen Jours fixes;
- Austausch und Besprechungen mit BürgerInneninitiativen;
- Kooperation mit den übrigen Landesumwelthanwaltschaften Österreichs (zwei Konferenzen im Jahr 2018, auch und insbesondere zu bundesländerübergreifenden Themenstellungen);



- Austausch mit BehördenvertreterInnen anderer Bundesländer und Organisation sowie Moderation des Austausches und der Zusammenarbeit der

BehördenvertreterInnen des Amtes der NÖ LReg mit BehördenvertreterInnen anderer Bundesländer – etwa mit dem Burgenland zum Thema „Grundwasserqualität Lichtenwörth/Nördliches Burgenland“;

- Austausch und Suche nach Synergien und Kooperationsmöglichkeiten mit der Energie- und Umweltagentur Niederösterreich (eNu), der NÖ.Regional.GmbH, „Natur im Garten“, SUM, usw.;
- Vernetzung und regelmäßiger Austausch mit allen relevanten Dienststellen und Abteilungen der NÖ Landesverwaltung (Bezirkshauptmannschaften, Fachabteilungen, Amtssachverständige);
- Austausch mit Bundesdienststellen, politischen Parteien, Kammern (etwa Landwirtschaftskammer NÖ, Wirtschaftskammer NÖ), Interessensgemeinschaften (etwa Forum Rohstoffe, Österreichischer Baustoff-Recycling Verband), Wirtschaftsunternehmen, usw.;
- Aufbau eines funktionierenden JournalistInnen-Netzwerks, um die Interessen des Umweltschutzes auch in Form angemessener Pressearbeit befördern zu können;
- Teilnahme an Veranstaltungen und Arbeitskreisen von/mit Universitäten und Interessensplattformen, etwa BOKU, WU Wien, Universität Wien Universität Graz (Wegener Center), Österreichischer Bundesverband für Mediation (ÖBM), UMA, Ökobüro, UWD, „Plattform Baum-konvention“, „Arbeitskreis Wolf“, etc.;
- Vortrags- sowie Moderationstätigkeit zu verschiedenen Themen, etwa „Naturschutzrecht“, „Konfliktregelung im Umweltbereich“, „Kompensationsflächenkataster und Flächenagenturen“, „Umweltschutz versus Naturschutz?“, usw.
- Verfassen und Publizieren von Fachartikeln
- Jury-Teilnahme (etwa VCÖ-Preis, NÖ e5-Gemeinden);

- Medienarbeit – Beispiele: „Novelle zum Altlastensanierungsgesetz“/Zeit im Bild – ORF 1, Ö1, Radio Niederösterreich, ORF NÖ); „Dieselskandal und –partikelfiltermanipulation“/ORF national, ORF NÖ, Ö1, APA, TT, NÖN, Kurier, Die Presse, Der Standard, etc.; „Windkraft“/diverse Medien; „Energiewende“/diverse Medien; „Illegale Verfolgung von Greifvögeln“/ORF NÖ, Radio Niederösterreich, Kurier, NÖN, etc.

13. Internes

An dieser Stelle werden in aller Kürze jene Personen in alphabetischer Reihung angeführt, welche für die NÖ Umweltschutzbehörde aktuell (Stand September 2019) als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter tätig sind:

- Bandion Martina (Kanzlei)
- Beyer Herbert, Dipl.-Ing., MAS (Fachreferent)
- Diemt Johannes (Kanzlei)
- Dötzl Wolfgang (Kanzlei)
- Hansmann Thomas, Mag., MAS (Leitung/NÖ Umweltschutzanwalt)
- Huter Erwin, Dipl.-Ing. Dr., MA (Fachreferent)
- Kasper, Birgit, Mag.^a (Fachreferentin, Teilzeit)
- Scharl, Anita, Dipl.-Ing.ⁱⁿ (Fachreferentin, Teilzeit)
- Schirl Herbert, MSc. (Fachreferent)



Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter unserer kleinen Organisationseinheit ist mit bedeutsamer Fachkenntnis, ebensolcher Erfahrung und großer Motivation bei der Arbeit.

Jede Fachreferentin und jeder Fachreferent nimmt regelmäßig an individuell passgenauen fachlichen (etwa UVP-Recht, Aarhus-Konvention, Klimaschutz, Geruchsemissionen in der Landwirtschaft, Ökokonto-Praxis, Abfallwirtschaft, Umweltrechtstage Linz, SDGs, Kreislaufwirtschaft, usw.) sowie an persönlichkeitsbildenden Weiterbildungsangeboten teil, um die erforderliche Qualität in fachlich-sachlicher und kommunikativer Hinsicht halten bzw. steigern zu können.

Neben den weiter oben bereits angeführten Sprechtagen der NÖ Umweltschutzbehörde an den Bezirkshauptmannschaften finden laufend zahlreiche Kommunikationen mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden per E-Mail, telefonisch, in persönlichen Gesprächen am Sitz der NÖ Umweltschutzbehörde in St. Pölten oder auch direkt vor Ort statt.

14. Verfahrensstatistik

Vorab lässt sich zusammenfassend zeigen, dass die Gesamtzahl jener Verwaltungsverfahren, in welchen der NÖ Umweltschutzbehörde Parteistellung zukommt, im Jahr 2018 im Vergleich zu den beiden Vorjahren angestiegen ist. Nach den „größten Brocken“ aufgliedert stellt sich dies wie folgt dar (jeweils nach dem Schema 2016/2017/2018):

<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der Verfahren gem. NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF: 1.695/1.687/1.820
<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der Verfahren gem. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 idgF.: 273/317/352
<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der Verfahren gem. UmweltverträglichkeitsprüfungsG 2000 idgF: 127/141/155
<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der Verfahren gem. Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 idgF.: 17/22/17

Nach Materien bzw. Themen gegliedert ergibt sich nachstehendes detaillierteres Bild:

Materie/Thema	Neu begonnene Verfahren 2016/2017/2018	Bereits anhängige Verfahren 2016/2017/2018
Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen	26/20/21	29/30/27
Naturschutzangelegenheiten, davon		
Anschüttungen, Abgrabungen, Niveauveränderun- gen;	126/117/130	76/99/98
Ablagerungen;	47/49/28	44/70/45

Naturdenkmäler;	41/31/65	61/91/57
Naturschutzgebiete, Biotope, Natura 2000-Gebiete;	28/31/43	15/18/22
Nationalparke – Naturparke;	13/14/8	3/3/4
Landschaftsprägende Elemente;	12/10/11	3/2/5
Bauliche Anlagen und Werbeanlagen;	138/73/93	54/73/68
Mobilfunkanlagen.	97/51/158	160/165/86
Artenschutz – Pflanzenschutz	96/100/99	57/95/70
Rodungen – Aufforstungen	24/41/42	15/18/21
Christbaumkulturen – Kulturflächenschutz	10/7/6	1/4/4
Agrarische Operationen (Zusammenlegungsverfahren und Flurbereinigungsverfahren)	8/12/5	9/10/12
Güterwegebau	5/8/12	4/3/5
Forststraßen	61/63/74	16/24/26
Radwege	7/1/6	4/5/2
Straßenbau - Verkehrswesen	36/35/38	32/22/27
Materialgewinnung (Steinbrüche, Schottergruben, Nass- und Trockenbaggerungen)	25/17/54	113/145/127
Gewerbliche Betriebsanlagen	31/11/19	24/26/25
Nichtbetriebliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung (Truppenübungsplätze, Feste bzw. Veranstaltungen, KFZ-Motorsportveranstaltungen)	14/16/22	22/21/22
Landwirtschaftliche Belästigungen (Hühnerställe bzw. Schweineställe), Nachbarschaftsbelästigungen (Rauchgasbelästigungen)	10/17/21	11/12/10
Abfallwirtschaft – Abfallbehandlungsanlagen	44/30/58	110/93/101
Deponien/Lagerplätze/Kompostieranlagen	83/47/59	139/147/134
Siedlungswasserbau (Verrohrungen, Kläranlagen,	41/30/29	13/17/15

Abwasserbeseitigung, Wasserversorgungsanlagen)		
Flussbau	20/26/25	25/39/38
Hochwasserschutzmaßnahmen, Rückhaltebecken	30/25/41	26/49/32
Grundwasser, Trinkwasser, Gewässerverunreinigungen	6/4/8	2/3/3
Wasserkraftanlagen, Wasserkraftwerke	8/6/8	27/32/26
Landwirtschaftlicher Wasserbau	8/4/2	-/5/1
Skilifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen	3/4/10	8/10/5
Baurecht	4/5/3	3/10/5
Brückenbau	9/11/15	7/8/6
Raumordnung, Raumplanung, Umwidmungen	30/20/52	95/201/188
Energiewesen – Elektrizitätswesengesetz	29/37/17	10/19/13
Windenergieanlagen bzw. Windparks	3/11/19	48/70/55
Photovoltaikanlagen	36/44/16	14/17/10
ÖBB, Bahnstrecken, Eisenbahn-Hochleistungsstrecken	2/-/3	5/12/7
Flugverkehr	5/1/11	7/13/12
Sonstige Angelegenheiten – Allgemeine Korrespondenz (Einladungen, Sprechtag, Auskünfte, Vorträge, EU, allgemeine Studien und Berichte, Seminare, usw.)	70/92/48	16/57/50

Tabelle: Darstellung der in den Jahren 2016, 2017 und 2018 jeweils neu begonnenen sowie jeweils weiterhin anhängigen Verfahren nach Materien/Themen.

Impressum

Gestaltung & für den Inhalt verantwortlich:

Niederösterreichische Umweltschutzbehörde/Mag. Thomas Hansmann, MAS

Adresse: 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54 – Tor zum Landhaus, Stiege B, 5. OG

Telefon: 02742/9005-12972; E-Mail: post.noewa@noel.gv.at

Web: www.umweltschutz.gv.at

Verwendete Fotografien & Abbildungen/Urheberrecht: 1, 2, 4, 7, 9, 11, 13, 16, 18 – NÖ Umweltschutzbehörde; 3 – Amt der NÖ LReg/Pressestelle; 5 – IG Windkraft; 6 – Deutsche AgroPV e.V.; 8 & 14 – Birdlife Österreich; 10 – Tourismusverband Wachau; 12 – A1; 15 – Technisches Museum Wien; 17 – Tiroler Landesumweltschutzbehörde